

Bericht des Landesvolksanwaltes

**an den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Landesverfassung
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz
über die Tätigkeit im Jahre**

2015

Landesvolksanwalt von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

Mag. Florian Bachmayr-Heyda

Jur. MitarbeiterInnen: Dr.ⁱⁿ Angela Bahro, Mag. Christoph Halmer,
Mag.^a Claudia Brugger

Büro: Natalie Gradsack, Brigitte Hribernik

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

buero@landesvolksanwalt.at

www.landesvolksanwalt.at

Bürozeiten:

Montag – Freitag jeweils 8 – 12 und 14 – 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung



Vorwort

Als neuer Landesvolksanwalt von Vorarlberg präsentiere ich den Jahresbericht für das vorangegangene Jahr, welches inhaltlich wesentlich von Landesvolksanwältin Mag.^a Gabriele Strele geprägt war, deren 6-jährige Amtszeit mit 30.10.2015 endete.

Wie dem aufmerksamen Beobachter bereits aufgefallen sein dürfte, trägt der vorgelegte Bericht (dessen inhaltlicher Struktur weitgehend von meiner Vorgängerin übernommen wurde) ein überarbeitetes Logo. Die Überarbeitung war erforderlich, da eine Umstellung auf „Landesvolksanwalt“ notwendig war. Das habe ich zum Anlass genommen, das bestehende Logo geringfügig anzupassen und auch leichter lesbar zu machen. Eine gendergerechte Bezeichnung wie „Landesvolksanwaltschaft“ ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht möglich. Im Text wurde die Bezeichnung „Landesvolksanwältin“ gewählt, wenn es um Tätigkeiten ging, die von meiner Amtsvorgängerin erledigt wurden und „Landesvolksanwalt“, wenn es um allgemeine Aufgaben geht bzw um Aufgaben, die von mir wahrgenommen wurden.

Ich möchte mich bei meiner Vorgängerin für die wohl geordnete und wohlwollende Übergabe bedanken. Mein besonderer Dank gilt ihrem Engagement in Bezug auf die Aufbauarbeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Jahr 2012 wurden der Landesvolksanwältin/dem Landesvolksanwalt zahlreiche neue Aufgaben im Bereich des Monitoring von Menschenrechten übertragen. Kernbereich der neuen Aufgaben war die Bildung und Zusammenarbeit einer Kommission zur Überprüfung von Einrichtungen, insbesondere von Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Schaffung solcher Kommissionen hatte sich Österreich im Rahmen des UN-OPCAT-Übereinkommens und der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Ziel ist eine präventive Kontrolle der Einhaltung der internationalen Standards und Verpflichtungen (Details dazu siehe Kapitel 5). Der zweite neue Aufgabenbereich war die Gründung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses zur Überprüfung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Vorarlberger Monitoringausschuss hat die Aufgabe, die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung in Vorarlberg zu überwachen, zu Gesetzen Stellung zu nehmen und Berichte und Empfehlungen abzugeben.

Durch ihr Engagement und ihre Aufbauarbeit in diesem Bereich hat Landesvolksanwältin Mag.^a Gabriele Strele wesentlich dazu beigetragen, dass sie eine wirksame Prävention der Menschenrechte, vor allem von Menschen mit Behinderungen, stattfindet.

Durch diese neuen Aufgaben hat sich das Tätigkeitsfeld der Landesvolksanwältin/des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg wesentlich verändert. Neben der Kontrolle der Verwaltung sind die Kontrolle und die Zusammenar-

beit mit diversen privaten Rechtsträgern, welche im Bereich der Betreuung von Alten und Menschen mit Behinderungen tätig sind, ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit geworden.

Medial war das Jahr 2015 nicht nur von den Diskussionen um die Nicht-Wieder-Wahl von Landesvolksanwältin Mag.^a Gabriele Strele bzw den Diskussion rundum meine Wahl als neuer Landesvolksanwalt geprägt, sondern vor allem auch die inhaltliche Diskussion im Zusammenhang mit dem Umgang mit armutsreisenden Menschen in Vorarlberg. Mit großer Sorge habe ich die sehr emotionale und leider manchmal auch rassistisch geführte Diskussion verfolgt. Oft standen die Zuschreibungen von Vorurteilen in Verbindung mit der ethnischen Herkunft im Vordergrund. Damit wurden Begründungen gesucht, nicht helfen zu müssen oder zu können. Dabei wurden sogar gesetzliche Verpflichtungen missachtet.

Ich verstehe die Ängste und Sorge die Veränderungen mit sich bringen und dass das Fremde immer auch Angst macht. Dass armutsreisende Menschen die sichtbare Armut mitten in die Städte und Dörfer bringen ist neu und macht betroffen. Natürlich ist es mir auch wichtig, dass dabei die Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Aber das Unbehagen, das mir mein schlechtes Gewissen macht, weil ich manchmal nicht helfen will oder kann, muss ich mit mir selbst ausmachen. Es kann keine Lösung sein, die Menschen zu verdrängen nur weil mir ihr Anblick unangenehm ist. Trotz aller emotionaler Diskussion möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Vorgehen gesetz- und verfassungswidrig und ein Verstoß gegen die Menschenwürde und gegen die Menschenrechte ist.

Als „neuer“ Landesvolksanwalt bemühe ich mich darum, die gesamte Breite der mir zugewiesenen Aufgaben mit meinen juristischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewissenhaft abzudecken. Dabei ist es mir besonders wichtig, alle Menschen zu vertreten, die sich in Vorarlberg aufhalten, wie dies auch in der Landesverfassung festgelegt ist.

Ich höre mir mit einem offenen Ohr und auch mit dem offenen Herzen die Sorgen und Anliegen der Menschen, die zu mir kommen, an und bemühe mich um eine Lösung ihrer Probleme.

Viele Anliegen und Beschwerden fallen nicht in meine Zuständigkeit; in diesen Fällen ist mir eine kompetente Weitervermittlung ein besonderes Anliegen. In den Fällen, in denen ich im Rahmen meiner Zuständigkeit tätig werde, ist mir eine vermittelnde Tätigkeit zur Lösung der Probleme wichtiger als die Feststellung eines Missstandes, weil dies manchmal die Fronten lediglich verhärtet und noch keine Lösung darstellt.

Den Landes- und Gemeindebehörden begegne ich mit der Bereitschaft die Probleme offen anzusprechen und konstruktive Lösungsvorschläge zu suchen.

Damit versuche ich den erfolgreichen Weg meiner Vorgängerin fortzusetzen.

Ich bedanke mich beim Vorarlberger Landtag für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die freundliche Einführung in mein neues Amt, beim Team meiner MitarbeiterInnen für die offene Aufnahme und das große Engagement bei der Bearbeitung der an uns herangetragenen Aufgabenstellungen.

Mein besonderer Dank gilt den vielen Menschen in Vorarlberg, welche sich bereits mit verschiedensten Anliegen an mich gewandt haben, für das große Vertrauen, dass mir bei der Problemlösung entgegengebracht wird.

Bregenz, im Juni 2016

Mag. Florian Bachmayr-Heyda

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	9
1.1.	Rechtsgrundlagen	9
1.1.1.	Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin	9
1.1.2.	Zuständigkeit	10
1.1.3.	Aufgaben	11
1.2.	Büro des Landesvolksanwaltes	12
1.2.1.	Der Landesvolksanwalt (LVA)	12
1.2.2.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
1.2.3.	Büro am neuen Standort	14
1.2.4.	Termine	14
1.3.	Institutionelle Kontakte	15
1.3.1.	Vorarlberger Landtag	15
1.3.2.	Kontakte mit Behörden und Institutionen	15
1.3.3.	Internationale Kontakte	15
1.4.	Öffentlichkeitsarbeit	16
1.4.1.	Prospekte	16
1.4.2.	Homepage	16
1.4.3.	Vorträge, Seminare und Kooperationen	17
1.4.4.	Medien	17
2.	Statistischer Teil	18
2.1.	Geschäftsanfall	18
2.1.1.	Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	18
2.1.2.	Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	18
2.2.	Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden	20
2.3.	Bürgerkontakte	23
2.3.1.	Form der Kontaktaufnahme	23
2.3.2.	Persönliche Merkmale der Klienten	23
2.3.3.	Regionale Herkunft der Klienten	24
2.4.	Erledigung der Misstandsprüfungen	25
2.5.	Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	25
2.6.	Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	27
2.6.1.	Baugesetz	27
2.6.2.	Raumplanung	28
2.6.3.	Straßen- und Straßenverkehrsrecht	28
2.6.4.	Mindestsicherung, soziale Unterstützung	28
2.6.5.	Kinder- und Jugendhilfe	29
2.6.6.	Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	29
2.6.7.	Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	29
2.6.8.	Abgaben, Gebühren und Steuern	30
2.6.9.	Verwaltungsstrafrecht	30
2.6.10.	Schule, Kindergarten, Bildung	30
2.7.	Verfahrensdauer	31
3.	Besonderer Teil	32
3.1.	Anregungen zur Gesetzgebung	32

3.1.1.	Änderung des Grundverkehrsgesetzes (15 AnGe-004).....	32
3.1.2.	Änderung des Kanalisationsgesetzes (15 AnGe-001)	33
3.1.3.	Anregung zur Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes in Bezug auf das Bettelverbot (15 AnGe-005).....	33
3.2.	Anregungen zur Verwaltung.....	34
3.3.	Fallbeispiele aus der Landesverwaltung	35
3.3.1.	Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Agrarbezirksbehörde (15 bMP-025).....	35
3.3.2.	Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren trotz fehlender Zuständigkeit (15 aMP-002).....	36
3.4.	Fallbeispiele aus der Gemeindeverwaltung	37
3.4.1.	Autobahnraststätte Hörbranz – Erneute Prüfung des Widmungsverfahrens (15 aMP-015).....	37
3.4.2.	Kanalbenutzungsgebühren in Form eines kombinierten Gebührensystems mit Grundpauschalen und Mengengebühr (16 VP-001 bzw 15 aMP-004).....	37
3.4.3.	Verstoß des Bürgermeisters gegen die Kanalordnung der Gemeinde (15 bMP-001).....	38
3.4.4.	Vorschreibung der Ergänzungsbeiträge zum Kanalanschluss- und Wasseranschlussbeitrag (15 bMP-055).....	38
3.4.5.	Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten in den Jahren 2010 und 2011 (15 bMP-037)	39
3.4.6.	Ortsschätzer (15 AuBe-267)	40
3.4.7.	Bewilligte Großhochzeiten in dafür nicht konzipierter Tennishalle (15 aMP-005)	40
3.4.8.	Lärmbelästigungen durch eine mehrtägige Großveranstaltung im Wohngebiet (15 bMP-036)	41
3.4.9.	Bauflächenwidmung im Dorfzentrum scheinbar unmöglich (14 bMP-046)	42
3.4.10.	Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Volksabstimmung (14 bMP-062)	42
3.4.11.	Gefahr durch Dachlawinen wegen Missachtung der Bautechnikverordnung (14 bMP-018)	44
3.4.12.	Straßensperre ohne gesetzliche Grundlage (15 AuBe-138)	44
3.4.13.	Ersitzung einer Teilfläche (15 bMP-028).....	45
4.	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	46
4.1.	Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle	46
4.2.	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung.....	48
4.3.	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	49
4.4.	Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	49
4.4.1.	Verdacht der Verhetzung im Internet (15 AuBe-398).....	49
4.4.2.	Probleme einer Studentin beim Praktikum – Kopftuchverbot im Krankenhaus (15 AuBe-212).....	50
4.4.3.	Mit Rollstuhl im Bus nicht immer erwünscht (15 AuBe-285)	50
5.	Kommission des Vorarlberger Landesvolksanwaltes Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRPD	51
5.1.	Rechtsgrundlagen	51
	Völkerrechtlicher Auftrag	51
	Umsetzung von OPCAT und CRPD in Österreich.....	51
5.2.	Die Umsetzung in Vorarlberg.....	51
5.2.1.	Zusammensetzung der Vorarlberger Besuchskommission.....	52
5.2.2.	Aufgaben und Befugnisse der Vorarlberger Besuchskommission	54
5.2.3.	Die Vorgehensweise der Vorarlberger Besuchskommission	54
5.2.4.	Ablauf der Prüfung.....	55
5.3.	Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	56
5.3.1.	Erfahrungsaustausch mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft sowie der (Bundes-)Kommission für Tirol und Vorarlberg	56
5.3.2.	Erfahrungsaustausch mit Landeseinrichtungen	56
5.4.	Prüfungsergebnisse 2013 bis 2015.....	56
5.4.1.	Besuchen von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung	56
5.4.2.	Aus den Besuchen von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung.....	60
5.4.3.	Allgemeine Worte am Ende	63
6.	Vorarlberger Monitoringausschuss	64
6.1.	Völkerrechtliche und gesetzliche Grundlage	64

6.2.	Vorarlberger Monitoring-Ausschusses	64
6.3.	Aufgaben des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses.....	66
6.4.	Tätigkeit des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses.....	66
6.5.	Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen.....	66
7.	Gesetzliche Grundlagen	67
7.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)	67
7.2.	Gesetz über den Landesvolksanwalt	68
7.3.	Antidiskriminierungsgesetz (Auszug)	72

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LL	Leichter Lesen
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungs-Gericht
MA	Monitoring-Ausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

1. Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin (LVA) wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 Landesverfassung). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen. 2012 wurde der LVA mit dem menschenrechtlichen Monitoring gemäß OPCAT und UN-Behindertenrechtskonvention betraut. 2014 wurden durch den LVA als Antidiskriminierungsstelle die Grundlagen für die Bildung eines unabhängigen Monitoringausschusses gelegt.

1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss – vom Landtag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist neben der fachlichen Kompetenz die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Am 30.10.1985 wurde **MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr. Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 08.07.2009 wurde mit **Mag.^a Gabriele Strele** erstmals eine Frau einstimmig zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt. Ihre erste Amtsperiode endete am 29.10.2015. Für die Nachfolge bewarben sich 5 Kandidaten und Kandidatinnen, wovon 4 Bewerber zum Hearing vor dem Volksanwaltsausschuss eingeladen wurden. Nach langen politischen Diskussionen wurde am 10.06.2015 **Mag. Florian Bachmayr-Heyda** mit einer Gegenstimme zum neuen Landesvolksanwalt gewählt.

Am 30.10.2015 trat Mag. Florian Bachmayr-Heyda das Amt als Landesvolksanwalt an. Zum Amtsantritt gratulierten die Landesvolksanwälte aD MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, DDr. Felix Dünser und die Landesvolksanwältin aD Mag.^a Gabriele Strele.



*MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, LVA aD, Mag. Florian Bachmayr-Heyda, LVA
Mag.^a Gabriele Strele, LVA aD, DDr. Felix Dünser, LVA aD
(von links)*

1.1.2. Zuständigkeit

Der LVA wurde zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes und der Gemeinden bestellt. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden. Ebenso zählen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper aus dem Bereich der Landesvollziehung und deren Tätigkeiten als Träger von Privatrechten dazu (§ 2 Abs 6 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 7 LV).

1.1.3. Aufgaben

Auskunft und Beratung: Der LVA hat im Rahmen seiner Zuständigkeit jede Person, die dies verlangt, zu beraten und ihr Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung: Jede Person kann bei dem LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Der LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln (§ 3 Abs 6 LVA-G).

Beantragte Missstandsprüfung: Jede Person kann sich bei dem LVA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern sie von diesen Missständen betroffen ist und ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von dem LVA zu prüfen. Dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin ist das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Amtswegige Missstandsprüfung: Der LVA ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Empfehlungen an oberste Organe: Der LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies dem LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum den Empfehlungen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

Ratschlag an die Allgemeinheit: Der LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: Auf Antrag des LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit der LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in 148i iVm Art 139 Abs 5 und Art 148f B-VG.

Einsatz gegen Diskriminierung: Auf Grundlage des **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist der LVA auch die Antidiskriminierungsstelle des Landes Vorarlberg (s Kap 4).

Menschenrechtliches Monitoring: Zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes kann der LVA bzw seine **Kommission** Orte einer (möglichen) Freiheitsentziehung, Organe, die zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen (Art 59 Abs 5 LV, § 2 Abs 4 LVA-G, § 12 Abs 4 ADG) (s Kap 5).

Ebenso ist der LVA als Antidiskriminierungsstelle auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; zu diesem Zweck kann sie auch Vertreter von Behindertenorganisa-

tionen beziehen (§ 12 Abs 1 ADG). 2015 wurde der unabhängiger **Vorarlberger Monitoring-Ausschuss** gegründet (s Kap 6).

1.2. Büro des Landesvolksanwaltes

1.2.1. Der Landesvolksanwalt (LVA)

Mag. Florian Bachmayr-Heyda ist 1964 in Wien geboren und aufgewachsen. Nach der Schulausbildung absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften in Wien, wo er auch die Gerichtspraxis startete. 1990 übersiedelte er aus privaten Gründen nach Vorarlberg und setzte die Gerichtspraxis beim Bezirksgericht Montafon und am Landesgericht Feldkirch fort.

Den Zivildienst absolvierte er beim Institut für Sozialdienste und wurde 1991 Patientenanwalt im Landeskrankenhaus Rankweil.

Ab 1992 arbeitete er als Sachwalter beim Institut für Sozialdienste, ifs-Sachwalterschaft, wo er ab 1997 Beauftragter für Qualitätssicherung war. Ab 2005 war Mag. Florian Bachmayr-Heyda Leiter der ifs-Sachwalterschaft. Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit gehörte die rechtliche Vertretung von Klientinnen und Klienten, Verfassen von Rechtsmitteln, das Abhalten von Vorträgen und Schulungen, das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzen und die Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen im Bundesministerium für Justiz (Schwerpunkt Reform des Sachwalterrechts) und auf Landesebene sowie die Koordination der Arbeit mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Er absolvierte zahlreiche Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Rhetorik und Kommunikation, Führung und Management, ehrenamtliche Arbeit, psychische Erkrankung, sowie Recht und Mediation. Auch besuchte er zahlreiche Fachtagungen, zuletzt vor allem zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der LVA wurde im Berichtsjahr in seiner Tätigkeit von zwei Juristinnen, einem Juristen und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat unterstützt. Während Mag. Christoph Halmer und Mag.^a Claudia Brugger hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben, Straßenrecht und Gemeinderecht befasst war, hatte Dr.ⁱⁿ Angela Bahro die Leitung der Antidiskriminierungsstelle inne und war darüber hinaus für Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Kinder- und Jugendhilfe, Wohnbauförderung und Staatsbürgerschaftsanliegen zuständig.



Brigitte Hribernik, Mag. Christoph Halmer, LVA Mag. Florian Bachmayr-Heyda, Dr.- Angela Bahro, Natalie Gradsack, Mag. Claudia Brugger

Erste Ansprechpartnerinnen für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an den LVA wenden, sind die beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Frau Natalie Gradsack und Frau Brigitte Hribernik sind täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16:30 Uhr erreichbar. BesucherInnen und AnruferInnen, für deren Anliegen die LVA unzuständig ist, werden grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung verwiesen.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von dem Landesvolksanwalt und den juristischen MitarbeiterInnen gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermins ersucht.

Zur Fallbesprechung und zur Koordination der Termine finden wöchentliche Teamsitzungen statt.

1.2.3. Büro am neuen Standort

Seit 2014 hat der LVA und sein Team das Büro in der Landwehrstraße 1 in Bregenz. Zuvor war das Büro der Landesvolksanwaltschaft 28 Jahre lang in der Römerstraße 14 in Bregenz untergebracht. Nachdem die Anzahl der MitarbeiterInnen wuchs und immer neue Aufgaben dazukamen, zwangen der Platzmangel und vor allem die fehlende Barrierefreiheit zu einem neuen Standort. Hinter der BH Bregenz erhielt der Landesvolksanwalt gemeinsam mit dem Landesverwaltungsgericht einen eigenen, barrierefreien Eingang in der Landwehrstraße 1. Damit konnte die Nähe zum Landtag gewahrt bleiben. Die Nähe zum Bahnhof und zu öffentlichen Parkplätzen sowie der barrierefreie Zugang im Erdgeschoss des Gebäudes ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern die Landesvolksanwaltschaft leicht und unproblematisch aufzusuchen.

1.2.4. Termine

Neben **272 vereinbarten Terminen** im Büro erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie unzählige Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden vom LVA und den juristischen MitarbeiterInnen **5 Ortsaugenscheine** und **43 auswärtige Besprechungen** durchgeführt.

Bei den Sprechtagen der für Bundesangelegenheiten zuständigen Volksanwälte aus Wien stand der Landesvolksanwalt ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

Tabelle 1: Sprechtage des Landesvolksanwaltes und der Volksanwälte in Vorarlberg

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
03.02.2015	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Peter Fichtenbauer
03.02.2015	Bludenz, BH	Dr. Peter Fichtenbauer
09.04.2015	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Günther Kräuter
09.04.2015	Feldkirch, BH	Dr. Günther Kräuter
01.06.2015	Dornbirn, BH	Dr. ⁱⁿ Gertrude Brinek
01.06.2015	Feldkirch, BH	Dr. ⁱⁿ Gertrude Brinek
15.07.2015	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Peter Fichtenbauer
15.07.2015	Bludenz, BH	Dr. Peter Fichtenbauer
24.08.2015	Bregenz, LVA-Büro	Dr. Günther Kräuter
24.08.2015	Bludenz, BH	Dr. Günther Kräuter

1.3. Institutionelle Kontakte

1.3.1. Vorarlberger Landtag

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 25.02.2015, 23.09.2015 und 02.12.2015 mit mündlichen Zwischenberichten der/des LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle und am 13.05.2015 mit dem Tätigkeitsbericht 2014. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 27.05.2015 beraten.

Einer guten Tradition folgend nimmt der LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, BürgermeisterInnen, BehördenleiterInnen und SachbearbeiterInnen sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen Konflikte leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie verschiedenen Ombudsstellen. Außerhalb des Landes finden regelmäßige Treffen mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien statt.

Anlässlich des Amtsantrittes des neuen Volksanwaltes fanden zahlreichen Kennenlern- und Austauschtreffen mit BehördenvertreterInnen, Landesregierungsmittgliedern und der Volksanwaltschaft in Wien statt, um die gute Gesprächsbasis weiter zu pflegen und die weitere Zusammenarbeit zu klären.

1.3.3. Internationale Kontakte

Als Schatzmeisterin des europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI) nahm die LVA vom 20.09. – 21.09.2015 an der EOI-Generalversammlung in Mainz teil.

Am 20.11.2015 besuchte sie mit dem neugewählten LVA das EOI-Austauschtreffen in Wien, bei dem die Festschrift „25 Jahre EOI“ präsentiert wurde.

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

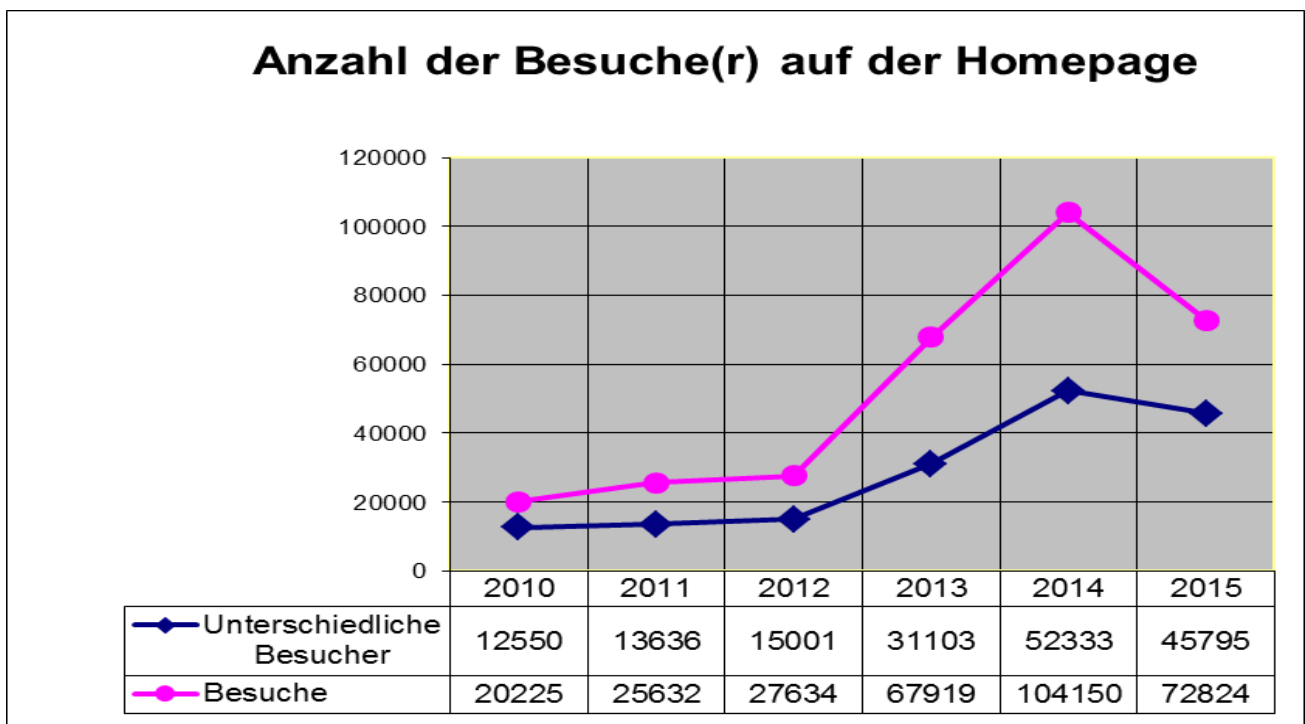
1.4.1. Prospekte

Im Büro des Landesvolksanwaltes liegen Folder auf. Darin sind Informationen über die Institution, Tätigkeitsbereiche, Zuständigkeit des LVA und Kontaktadresse kurz und übersichtlich zusammengefasst. Exemplare davon werden auf Wunsch gerne an Interessierte übermittelt.

1.4.2. Homepage

Die Homepage des LVA (www.landesvolksanwalt.at) enthält viele Informationen für BürgerInnen und wird in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben werden die Zuständigkeiten der LVA beschrieben, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie zB auswärtige Sprechtagge angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, bei welchen BürgerInnen Hilfe anfordern können, wenn der LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Infos können nachgelesen werden.

Der große Anstieg der **Zugriffe auf die Homepage des LVA** setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Die Anzahl der unterschiedlichen Homepage-Besucher (45.795) als auch die Gesamtzahl der Besuche (72.824) sind im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.



1.4.3. Vorträge, Seminare und Kooperationen

Der Landesvolksanwalt wird regelmäßig zu Austauschgesprächen, Vorträgen oder Seminaren gebeten.

Am 09.05.2015 besuchte die LVA an der Eröffnungsfeier „Menschen Zuerst – People First“ in Götzis teil.

Am 19.11.2015 bestritt der LVA als Podiumsteilnehmer die Veranstaltung „Behinderung und Menschenrechte“ der Initiative Menschenrechte im Sunnahof in Göfis.

Der LVA besuchte am 20.11.2015 die Veranstaltung „Wir haben einen Traum – Wir haben ein Recht“ von Reiz Vorarlberg in Dornbirn.

In diesem Zusammenhang ist der intensive Austausch mit der „Plattform für Menschenrechte“ zu nennen. Am 10.12.2015 nahm der LVA auch an der Veranstaltung „Flucht und Asyl“ im Spielboden in Dornbirn teil.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete der Besuch von zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen zum Thema Betteln in Vorarlberg, wie zB der VN-Stammtisch am 04.11.2015 im Kolpinghaus Dornbirn oder die Veranstaltung „zwischen Vertreibung und Unterstützung“ am 15.12.2015 in Bregenz.

1.4.4. Medien

Die Tätigkeit des LVA findet immer wieder ein reges Interesse an regionalen Zeitungen sowie von TV- und Radiosendungen.

Im Mittelpunkt des Medieninteresses standen die Turbulenzen im Zusammenhang der Neuwahlen der Landesvolksanwältin bzw des Landesvolksanwaltes.

Die Oppositionsparteien hatten sich gegen eine neuerliche Wahl der Landesvolksanwältin Mag.^a Gabriele Strele ausgesprochen. Im Zuge der notwendigen neuerlichen Ausschreibung gab es zahlreiche Diskussionen zur Frage, wer als neuer Landesvolksanwalt gewählt werden sollte. Die Presse berichtete ausführlich über die zum Teil öffentlich ausgetragenen Diskussionen.

Weiters berichtete die Presse über die Stellungnahme der Landesvolksanwältin Mag.^a Gabriele Strele betreffend die zunehmende Anzahl an Bettelstrafen und deren Höhe.

2. Statistischer Teil

2.1. Geschäftsanfall

2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 649 Fälle bearbeitet (im Vorjahr nur 629 Fälle). (Nur) 55 Missstandsprüfungen stehen 541 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Dies zeigt, dass die Institution des Landesvolksanwaltes weit mehr als eine Kontrollfunktion hat. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, aber der Ermessensspielraum wird nicht bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen durch die Vermittlung des LVA für die BürgerInnen annehmbare Lösungen erzielt werden können, ist dies sinnvoller als eine formale Missstandsfeststellung.

Zudem werden vermehrt Auskünfte in noch offenen Verfahren eingeholt. Oft sind aufwändige Beratungen und Auskunftserteilungen die Folge.

Tabelle 3: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren

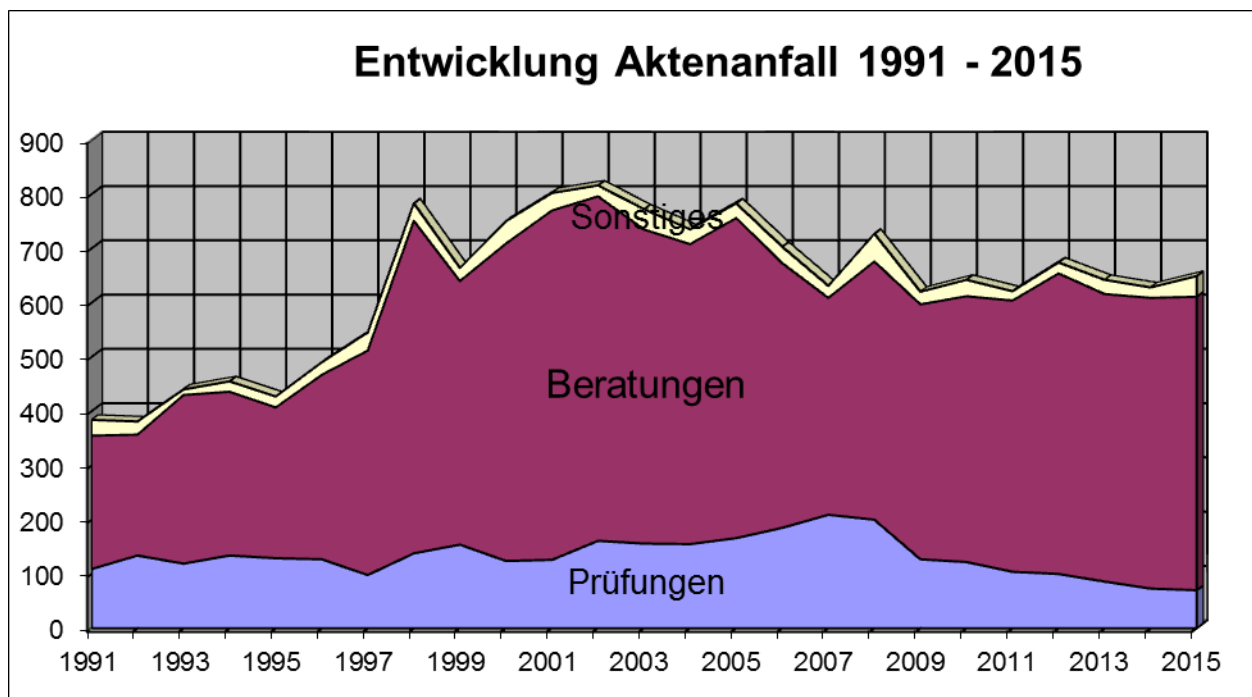
Verfahren	AZ	Anfall 2013	Anfall 2014	Offen Ende 14	Anfall 2015	Erledigt 2015	Offen Ende 15
Amtswegige Prüfungen	aMP	4	6	1	15	5	11
Anregungen/Gesetzgebung	AnGe	2	1	1	5	5	1
Anregungen/Verwaltung	AnVe	13	8	2	14	13	3
Auskunft und Beratung	AuBe	530	536	31	541	507	65
Beantragte Prüfungen	bMP	81	67	22	55	59	18
Empfehlungen	EO	1	1	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen	VP	1	0	0	0	0	0
Sonderregister	S	10	9	0	19	17	2
Insgesamt		642	628	57	649	606	100

2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt **18.077 Fälle** bearbeitet worden, davon **4.195 Prüfungen** und **12.963 Beratungen**. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt das starke Überwiegen der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Auskunfts- und Vermittlungspersonen zwischen Bevölkerung und Behörden.

Tabelle 4: Aktenanfall 1985 bis 2015

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
2015	70	541	38	649
gesamt	4.195	12.963	919	18.077



2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

Welche Behörden und Gebietskörperschaften von Anfragen der BürgerInnen betroffen waren, in der nachfolgenden Aufstellung dargestellt. Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

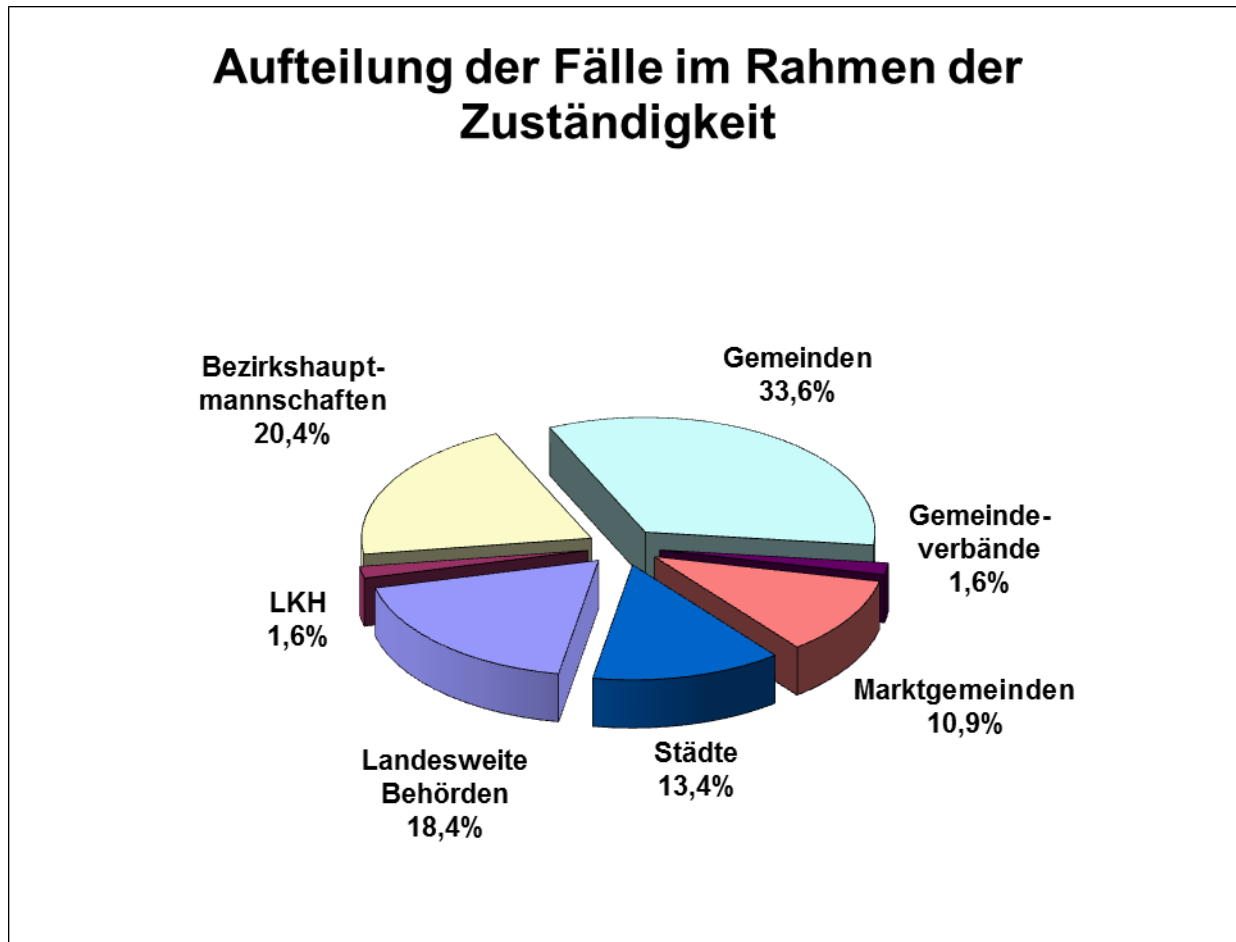
Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn der LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (zB Weiterleitung der Beschwerde an der VA, Beantwortung von E-Mails mit unverbindlicher rechtlicher Auskunftserteilung). Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit der LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft. Bei einigen Fällen findet eine Verflechtung von Bundes- und Landesbehörden statt. Diese werden dann von dem LVA im Landesbereich geprüft, wobei er gem. Art 60 Abs 4 der Landesverfassung im Wege der Amtshilfe auch in Bundesakten Einsicht nehmen kann (zB Polizeiakten, Gerichtsurteile). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem LVA nicht; er unterliegt der Amtsverschwiegenheit jedoch im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

Tabelle 5: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	4	53	7	64
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	3	7	0	10
Grundverkehrsbehörden	0	4	1	5
Landesverwaltungsgericht	1	9	0	10
Landesweite Behörden (Summe)	8	73	8	89
Landeskrankenanstalten	1	7	0	8
BH Bludenz	2	18	0	20
BH Bregenz	5	37	0	42
BH Dornbirn	0	16	0	16
BH Feldkirch	5	16	0	21
Bezirkshauptmannschaften (Summe)	12	87	0	99
BEREICH LANDESVERWALTUNG	21	167	8	196
5 Städte	14	48	3	65
11 Marktgemeinden	13	39	1	53
80 Gemeinden	24	132	7	163
Gemeindeverbände	0	7	1	8
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	51	226	12	289
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	1	0	1
BH als Bundesbehörde	0	6	0	6
Gerichte, Staatsanwaltschaft	1	80	0	81
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)	0	32	1	33
Sonst. Bundeseinrichtungen (Post, ASFINAG)	1	20	0	21
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	2	139	1	142

Die starke Zunahme der Gerichte als Behörden (80 Beratungen und 1 Prüfung) ist auf verstärkte Anfragen im Bereich des Sachwalterrechtes zurückzuführen, wofür der LVA jedoch keine Prüfungszuständigkeit besitzt. Diese Anfragen sind auf die frühere berufliche Tätigkeit des LVA (Leiter der ifs-Sachwalterschaft) zurückzuführen.

Im Rahmen der Zuständigkeit der LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (59,5%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 40,5%.



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 26.932 laut Stand vom 30.06.2012), den 11 Marktgemeinden (Durchschnitt 8.961) sowie den 96 übrigen Gemeinden (Durchschnitt 1.747,20) unterschieden.

2.3. Bürgerkontakte

2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Telefonische Auskünfte des Sekretariats bei Unzuständigkeit des LVA und damit einhergehender Information über die zuständige Stelle sind weder akten- noch zahlenmäßig erfasst.

Ähnlich wie im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen (45,61%) zur Einleitung eines Verfahrens. Der Anstieg der E-Mail-Anfragen ist von 25% auf 26,96% gestiegen und stellt somit die 2.-häufigste Kontaktaufnahme dar.

Insgesamt wurden 64,87% der Verfahren über mündliches Vorbringen und 31,28% der Verfahren über schriftliches Vorbringen eingeleitet. Die restlichen Verfahren wurden entweder von Amtswegen oder durch Überweisung von anderen Institutionen eingeleitet.

Tabelle 6: Anlass zur Einleitung des Verfahrens	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	114	17,56
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	11	1,70
Telefonat mit Beratung und Information	296	45,61
Summe mündliches Vorbringen	421	64,87
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	24	3,70
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	4	0,62
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	175	26,96
Summe schriftliches Vorbringen	203	31,28
Überwiesen von VA oder anderer Institution	7	1,08
Ausschließlich von Amtswegen eingeleitet	18	2,77
Gesamtsumme	649	100,00

2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

Anfragen und Beschwerden werden sowohl von Frauen, Männern, Familien als auch von Behörden oder Institutionen an die LVA herangetragen. Die Verteilung hat sich im letzten Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

Tabelle 7: Profil der Beschwerdeführer und Klienten	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	333	51,31
Privatperson, weiblich	219	33,74
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	54	8,32
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	12	1,85
Unternehmen, Unternehmensvertreter	2	0,31
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	2	0,31
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	10	1,54
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	7	1,08
Von Amtswegen eingeleitet u. Anonyme Personen	10	1,54
Insgesamt	649	100,00

2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren oder landesweiten Institutionen ab, stammten aus **Vorarlberg 511**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 13**, aus dem **europäischen Ausland 15** und aus **außereuropäischen Ländern 1** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (86) und elektronischen (23) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Ähnlich wie im Vorjahr liegen auch im Jahr 2015 die Anfragen und Beschwerden in den Bezirken Dornbirn, Feldkirch und Bludenz knapp unter dem Bevölkerungsanteil, während der Bezirk Bregenz als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl deutlich überrepräsentiert war. Vermutlich liegt dies am Standort des Büros des LVA in Bregenz.

Tab. 8: Regionale Herkunft (Bezirk)	Bevölkerung (31.03.2015)		Beschwerdeführer / Klienten	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	62.005	16,29	15,57	78 (+2)
Bregenz	130.199	34,22	43,71	219 (-3)
Dornbirn	85.208	22,39	18,56	93 (-18)
Feldkirch	103.102	27,10	22,16	111 (-1)
Vorarlberg gesamt	380.514	100%	100%	501 (-20)

In den verschiedenen Regionen des Landes gab es im Jahr 2015 bei der Anzahl der Anfragen und Beschwerden gegenüber dem Vorjahr folgende Schwankungen:

Rheintal 294 (-32), **Walgau** 57 (+1), **Bregenzewald** 44 (-19), **Montafon** 19 (-11), **Leiblachtal** 19 (-13), **Klostertal/Arlberg** 8 (+6), **Großwalsertal** 3 (-3), **Kleinwalsertal** 10 (+6), **Brandnertal** 1 (-2).

2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA in Wien, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Tabelle 9: Erledigung der Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2015 offene Fälle	1	22
Im Jahr 2015 eingeleitete Fälle	15	55
Im Jahr 2015 zu bearbeitende Fälle, davon:	16	77
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	0
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	8
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	1	20
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	2	7
Beanstandung, Missstandsfeststellung	1	10
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	1	14
Summe der erledigten Fälle	5	59
Zum 31.12.2015 offen gebliebene Fälle	11	18

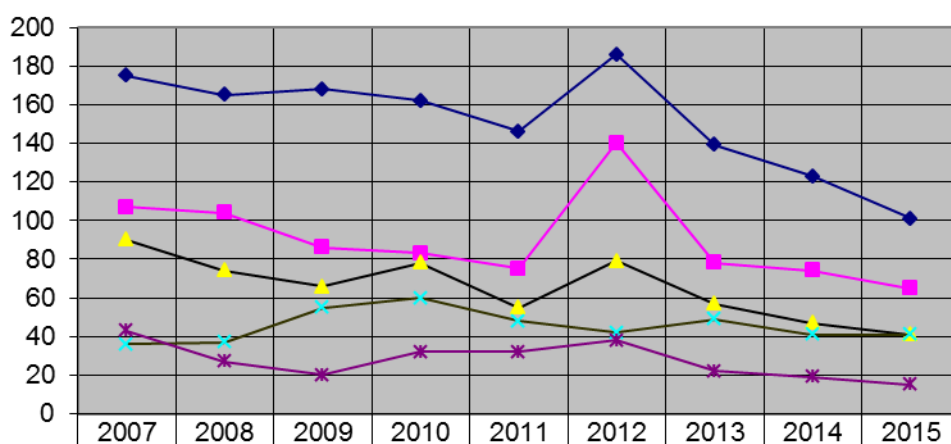
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt. Dabei sind Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, auch dementsprechend mehrfach vertreten. So betreffen beispielsweise Bauvorhaben zum Teil auch damit verbundene Umwidmungen, weshalb in solchen Fällen sowohl das Baugesetz als auch das Raumplanungsgesetz erfasst wird.

Anhand der Gegenüberstellung zu den Vorjahren wird der Trend erkennbar, welche Rechtsgebiete mehr Gründe für Anfragen und Beschwerden bieten als andere und wo im jeweiligen Jahr die Schwerpunkte liegen. (Tabelle 10)

Tabelle 10: Sachgebiete und Rechtsmaterien	2012	2013	2014	2015
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	3	5	5	5
Abgaben, Gebühren, Steuern	37	39	36	14
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	21	13	8	11
Amtshaftung	0	2	2	2
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	0	0	6	2
Baugesetz und Verordnungen	186	139	123	101
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	7	11	21	13
Bestattungswesen	0	0	0	0
Datenschutz	3	9	7	3
Dienst- und Arbeitsrecht	15	20	8	22
Diskriminierung, Gleichbehandlung	19	19	18	27
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	8	14	7	15
Führerschein- und Kraftfahrzeuggesetz	9	9	13	8
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	48	33	42	40
Gesundheitswesen	10	7	7	5
Gewerbeordnung	21	9	5	12
Grundverkehr	4	4	8	6
Jugendwohlfahrt	26	26	16	16
Kanalisation, Abwasser	26	16	22	15
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	24	15	9	9
Pflegegeld	2	5	0	3
Raumplanung	140	78	74	65
Schule, Kindergarten, Bildung	16	12	14	13
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	4	3	3	2
Sozialrecht, Mindestsicherung	42	49	41	41
Sozialversicherung (ASVG, PG)	20	13	12	8
Sport (Schischulen, Bergführer)	3	2	0	1
Staatsbürgerschaft	12	10	9	7
Strafrecht (Justiz)	18	8	14	17
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	17	15	24	22
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	79	57	47	41
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	4	1	2	1
Tourismus	2	1	3	0
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	37	29	20	13
Veranstaltungsrecht	1	0	3	5
Vergabewesen	1	1	1	0
Verwaltungsstrafrecht	32	37	34	41
Verwaltungsverfahren	31	32	15	18
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	3	3	2	4
Wasserrecht	27	14	11	7
Wasserversorgung	15	13	17	7
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	38	22	19	15
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	28	31	32	30
Zivilrecht allgemein (ABGB)	187	113	84	95
Sonstiges	40	35	70	113

Wichtige Sachgebiete 2007-2015



◆ Baurecht	175	165	168	162	146	186	139	123	101
■ Raumplanung	107	104	86	83	75	140	78	74	65
▲ Straßenrecht	90	74	66	78	55	79	57	47	41
✕ Sozialrecht, Mindestsicherung	36	37	55	60	48	42	49	41	41
* Wohnbauförderung	43	27	20	32	32	38	22	19	15

Anfragen und Beschwerden im Baurecht, Raumplanungsrecht und Straßenrecht waren nach wie vor am häufigsten, wenn auch ein leicht rückläufiger Trend bemerkbar ist.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

2.6.1. Baugesetz

Ein Schwerpunkt war wiederum die Anwendung des **Baugesetzes**, auch wenn in diesem Rechtsbereich die Fälle von zuletzt 123 auf nunmehr 105 zurückgegangen sind. Von den 23 Beschwerden, 80 Auskunftersuchen und 2 Anregungen an die Verwaltung betrafen 7 allgemein **nachbarrechtliche Fragen**, darüber hinaus 11 speziell den **Bauabstand**, 5 **Einfriedungen und Stützmauern** und 3 **landwirtschaftliche Betriebe** in der Nachbarschaft.

Die Vereinbarkeit eines Bauwerkes mit einem **Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan** spielte in insgesamt 10 Verfahren eine Rolle, in 20 Verfahren ging es um die (angeblich) **konsenslose oder konsenswidrige Errichtung** von Bauwerken, in 5 Fällen konkret um die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (meist Androhung eines Abbruches). Die Frage der **Zufahrt** spielte in 11 Fällen

eine Rolle, die Frage der **Parkplätze** in 3 Fällen. Insgesamt 6 Fälle betrafen die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem **Orts- oder Landschaftsbild**, 8 Verfahren **Verzögerungen** im Bauverfahren bzw den Vorwurf der **Untätigkeit** der Baubehörde.

2.6.2. Raumplanung

In diesem Rechtsbereich ist mit 65 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 74 Fällen ein Rückgang zu verzeichnen. Von den 18 Prüfungs- und 46 Beratungsverfahren sowie 1 Anregung an die Verwaltung betrafen 19 **Umwidmungen** von Liegenschaft, wobei 4 Verfahren Bezug zum **Unabhängigen Sachverständigenrat** zeigten. Ein weiterer Fall betraf die Frage der **Rückwidmung**. 5 Fälle betrafen – meist im Zusammenhang mit Bauverfahren – die **fehlende Widmung** für ein konkretes Bauvorhaben oder ein bereits bestehendes Gebäude.

In 6 Fällen ging es um **Umlegungsverfahren** und in weiteren 8 um **Bebauungspläne**, in jeweils 2 Fällen um **Grundteilungen** und die **Landesgrünzone**. 2 Verfahren hatten **Bausperren** zum Gegenstand, jeweils 4 Fälle betrafen das **Räumliche Entwicklungskonzept** und die **Betriebsnotwendigkeit** einer Bauführung in landwirtschaftlichen Flächen. In 5 weiteren Fällen ging es um die **Bestandsregel**.

2.6.3. Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Im Berichtszeitrum betrafen 41 Fälle (6 Beschwerden, 32 Beratungen, 3 Anregungen an die Verwaltung) das **Straßengesetz** des Landes und 15 Fälle (3 Beschwerden, 17 Beratungen, 2 Anregungen an die Verwaltung) die **Straßenverkehrsordnung**.

Häufigstes Anliegen waren **Verkehrsregelungen** (10 Fälle). In 3 Fällen musste zunächst die **rechtliche Qualifizierung** der Straße, insbesondere das Vorliegen eines **Gemeingebrauches** geprüft werden, in 5 Fällen ging es um Probleme von **Genossenschaftsstraßen**. In 7 weiteren Verfahren ging es um **Straßenerhaltung**. 7 Fälle betrafen die **Straßenbegrenzung** durch Zäune oder Bäume, 3 die **Zufahrt** zu öffentlichen Straßen und 3 Fälle die **Grundinanspruchnahme**.

2.6.4. Mindestsicherung, soziale Unterstützung

Von den 32 Beratungs- und Prüfungsverfahren betrafen 26 die **Gewährung** von Mindestsicherung und 2 von **Grundversorgung**. Bei 3 Fällen stand die Frage des **Kostenersatzes** im Vordergrund. Die Frage des **Einsatzes der eigenen Mittel oder Kräfte** betraf 9 Fälle. In 1 Fall sprach ein Angehöriger wegen der **Übernahme der Bestattungskosten** für seinen Vater, der den Unterhaltsanspruch verwirkt hatte, vor. Die Frage der **Mitwirkungspflicht** wurde in 4 Fällen thematisiert. In den übrigen Sachverhalten stand die **Auskunft und Beratung** im Vordergrund.

Eine einzige Frage gab es zum **Heizkostenzuschuss**.

In den meisten Fällen erkundigten sich die Betroffenen selbst, lediglich in 3 Fällen wurden Anliegen von SozialarbeiterInnen vorgebracht.

2.6.5. Kinder- und Jugendhilfe

Mit **9 Fällen** waren die Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe deutlich geringer als im Vorjahr (16 Fälle). Doch gab es wiederum verzweifelte Anfragen, wenn Eltern die **Obsorge** für ihre Kinder entzogen wurde. Aber auch die Verweigerung des **Kontaktrechtes** wurde öfters beklagt.

Weiter Anfragethemen waren **Kostenbeteiligungen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe**, die Höhe von **Kindesunterhalt**, eine befürchtete **Kindesabnahme** und die **mangelnde Auskunft** der Behörden.

2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

Es gab¹⁴ Beschwerde- und Beratungsfälle gab es im Berichtszeitraum. Neben einem Prüfungsverfahren, welches aufgrund der als unbefriedigend bewerteten Gewährung der **Wohnbauförderung** für Menschen mit Behinderung erfolgte, gab es nur eine einzige Anfrage, welche die Frage der Eintragungsgebühren betrag.

Die restlichen Fälle betrafen die **Wohnbeihilfe**: in den meisten Fällen erschien die **Einkommensberechnung** oder des **zumutbaren Wohnungsaufwandes** nicht nachvollziehbar. Die Ablehnung wegen **fehlender Ortsüblichkeit** der Miete wurde 1 Mal thematisiert.

In 9 Fällen wurde die **Wohnungsvergabe** thematisiert: In einem Fall beschwerte sich ein Bürger über eine vermeintliche Ungerechtigkeit, als andere Bürger in der Gemeinde, im Gegensatz zu ihm, eine Ausnahme bei Eigentum im Ausland erhalten hätten.

2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden. Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr mit **40 Fällen** gegenüber dem Vorjahr (42 Fälle) etwa gleich geblieben.

Einige Anliegen betrafen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über ihre Gemeinden, etwa wegen Unmut über unnötigen **Ausschluss der Öffentlichkeit** oder Verschweigen einer möglichen **Befangenheit** bei Gemeindevertretungsbeschlüssen.

Diverse Bürger machten Gebrauch von der Möglichkeit Gebrauch, sich bei der Landesvolksanwältin über die rechtliche Vorgehensweise bei der Durchführung einer **Volksabstimmung** zu informieren.

Im Berichtsjahr gab es mit 30 Anfragen zur **Wohnungsvergabe** nur geringfügige Abweichungen zum Vorjahr (32 Fälle). Tatsache ist, dass die Wartelisten wesentlich länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche und Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von BürgerInnen im Jahr 2015 mit **14 Fällen** kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene Kanalanschluss-, Wasser- und Abfallgebühren, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, sowie Parkgebühren.

Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es wiederum zu **Kanal- und Wassergebühren**. Wie im Kapitel 3.4. finden sie einige Beispiele aus der Praxis. Ein Fall betraf die Vorschreibung von Hand und Zugdiensten (Kap 3.4.5.).

2.6.9. Verwaltungsstrafrecht

In Verwaltungsstrafsachen gab es **41 Anfragen und Beschwerden** (im Vorjahr 34 Fälle), wobei Probleme im **Straßenverkehr** und Verstöße gegen die StVO gegenüber anderen Sachbereichen rückläufig waren. Häufige Anfragen erfolgten wegen Verstößen gegen das **Baugesetz**, vor allem bei konsenswidrig erstellten Bauwerken, aber auch Verstöße gegen das Landschaftsschutzgesetz wurden thematisiert.

Anlass zur vielen Interventionen bot die **Höhe von Verwaltungsstrafen**, der (drohende) **Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe**, ein gewünschter **Strafaufschub** und Ersuchen von **Ratenzahlungsvereinbarungen**.

2.6.10. Schule, Kindergarten, Bildung

Landesschulen (Pflichtschulen), Kindergärten und sonstige Landesbildungsinstitutionen fallen unter den Aufgabenbereich des LVA.

Anfragen gibt es jedes Jahr über die strenge Regelung der Schulsprengel. Jedes Kind wird dabei dem Schulsprengel des Hauptwohnsitzes zugewiesen. Einige Eltern wollen ihre Kinder in anderen Schulsprengeln unterbringen, sei es wegen der Nähe zum Arbeitsplatz, der flexibleren Kinderbetreuung oder aus anderen Gründen. Anspruch auf sprengelfremden Schulbesuch gibt es jedoch nicht. Die Heimatgemeinde kann einen fremden Schulbesuch zwar nicht ablehnen, sie muss diesen jedoch nicht bezahlen. Sprengelfremde Schulen nehmen jedoch in der Regel keine Kinder kostenfrei auf. Da müssen schon besondere Gründe vorliegen, damit eine Heimatgemeinde den Besuch dieser Schule finanziert (zB ein Schulzweig, den es in der Heimatgemeinde nicht gibt).

In einem Fall wurde vorgetragen, dass eine Schule nicht von der Schulsprengel-Verordnung umfasst war, was zu Problemen führte.

2.7. Verfahrensdauer

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden die einzelnen Verfahren im Schnitt etwas zügiger abgewickelt. So wurde über die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren innerhalb einer Woche erledigt, ca 20 % innerhalb eines Monats und ca 14 % innert drei Monaten.

Der Rest der Fälle dauerte zwischen einem halben und einem Jahr. 8 Fälle benötigten länger als ein Jahr.

Tab. 11: Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	321	52,5	52,5%
einem Monat	118	19,3	71,8%
drei Monaten	83	13,6	85,4%
sechs Monaten	47	7,7	93,1%
einem Jahr	34	5,6	98,7%
mehr als einem Jahr	8	1,3	100%
Insgesamt	611	100	

3. Besonderer Teil

3.1. Anregungen zur Gesetzgebung

Wenn die Bevölkerung konkrete Vorschläge zur Änderung einer Gesetzesbestimmung im Landesrecht hat, besteht die Möglichkeit, diesen Vorschlag der Landesvolksanwältin bzw. dem Landesvolksanwalt zu unterbreiten. Der LVA hat gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung iVm § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt die Aufgabe, **Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten**. 2015 erfolgten fünf solche Anregungen.

Die **Anregung, das Jagdgesetz** so ändern, dass **Falken nicht** mehr unter den Begriff „Jagdwaffe“ fallen, wurde mit dem Hinweis auf die potentielle Gefährlichkeit dieser Raubvögel **abgelehnt**.

Dagegen wurde die Anregung, das **Jagdgesetz**, das **Landes-Sicherheitsgesetz** sowie die **Tarifverordnung** dahingehend zu ändern, dass **Assistenzhunde** in Zukunft gleich behandelt werden sollen **wie Blindenhunde befürwortet**. Die **gesetzlichen Anpassungen** sind jedoch **noch nicht erfolgt**.

3.1.1. Änderung des Grundverkehrsgesetzes (15 AnGe-004)

Zwei Bürger beschwerten sich unabhängig voneinander über die Landwirte-Eigenschaft bzw die Voraussetzungen für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Grundverkehrsgesetz. Die beiden Fälle zeigen, dass im Grenzbereich vom landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zum reinen Hobby-Landwirt immer wieder Probleme bzgl der Beurteilung der Landwirte-Eigenschaft iSd § 2 Abs 3 Grundverkehrsgesetzes bzw des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Betriebes iSd § 2 Abs 4 Grundverkehrsgesetzes auftauchen. Um in diesem Grenzbereich Klarheit zu schaffen, wurde angeregt, die in § 2 Abs 3 und Abs 4 **Grundverkehrsgesetz angeführten Begriffsdefinitionen** (Landwirt, landwirtschaftlicher Betrieb) zu überarbeiten, **transparenter** zu gestalten und die vom **Verwaltungsgerichtshof erarbeiteten Kriterien (Betriebsgröße, erzielbarer Betriebserfolg)** wertmäßig ausdrücklich bestimmt ins Grundverkehrsgesetz aufzunehmen, sodass der Rechtsunterworfenen sein Verhalten danach einrichten kann.

Weiters wurde empfohlen, dass ein **Kaufinteressent** im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens gemäß § 5 Grundverkehrsgesetz bzw ein **Pächter** im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 5 Abs 5 lit c Grundverkehrsgesetz die Möglichkeit erhält sich gegen eine negative Beurteilung der Landwirte-Eigenschaft zur Wehr zu setzen. Dies wäre in Form der Einräumung einer **Parteistellung** für den Kaufinteressenten bzw Pächter oder der Möglichkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides über die Landwirte-Eigenschaft möglich.

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. In der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich um eine rechtspolitische Entscheidung handle.

3.1.2. Änderung des Kanalisationsgesetzes (15 AnGe-001)

Sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2014 wurde seitens der Landesvolksanwältin die Novellierung der im § 2 Abs 5 Kanalisationsgesetz enthaltenen Legaldefinition der Geschossfläche ange-regt. Eine Anpassung der Legaldefinition über die Geschossfläche wurde bereits damals von der Vorarlberger Landesregierung als sinnvoll erachtet. Im Jahr 2015 wurde diese Problematik – Berechnung der Geschossfläche zur Festsetzung des Kanalgänzungsbeitrages – neuerlich an die Landesvolksanwältin herangetragen. Im gegenständlichen Fall wurde im Rahmen von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an der Außenfassade eines alten Gebäudes eine **Wärmedämmung** (18 cm) angebracht. Die Anbringung der Wärmedämmung führte dazu, dass sich die Gesamtgeschossfläche veränderte und dem Bürger in weiterer Folge ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben wurde. Im Jahr 2015 wurde zum dritten Mal die Anpassung der **Legaldefinition der Geschossfläche an die Baubemessungsverordnung** angeregt.

Weiters wurde im Jahr 2015 die Landesvolksanwältin seitens einer Gemeinde ersucht eine Ände-rung des Kanalisationsgesetzes hinsichtlich der Möglichkeit, neben der **Verrechnung einer rein mengenmäßig bezogenen Kanalbenützungsgebühr oder einer reinen Pauschalgebühr**, auch die **Kombination** beider Methoden, nämlich die Verrechnung einer Grundgebühr und einer Mengenge-bühr zu ermöglichen, anzuregen.

Beide Anregungen wurden ins **Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung aufgenommen. Zwischenzeitlich liegt eine Novellierung des Kanalisationsgesetzes vor.**

3.1.3. Anregung zur Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes in Bezug auf das Bettelverbot (15 AnGe-005)

Im Zuge der heftig geführten Diskussionen um die Verschärfung des Bettelverbotes (§ 7 des Landes-Sicherheitsgesetzes LGBL Nr 1/1987 idgF) wandten sich einige besorgte BürgerInnen sowie die ARGE-Wohnungslosenhilfe Vorarlberg mit dem Ersuchen an den Landesvolksanwalt, sich gegen die geplanten Verschärfungen auszusprechen. Die Details dieser Reform waren nicht bekannt geworden, da aufgrund der (vermeintlichen) Dringlichkeit auf ein Begutachtungsverfahren verzich-tet wurde.

Angeregt wurde, im Gesetz nicht nur **zu definieren**, welche Formen des Bettels als aufdringlich oder aggressiv gelten (wie das zB Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Nachgehen oder Be-schimpfen), sondern auch zu beschreiben **welche Formen des Bettels erlaubt sind**. Hintergrund war, dass bettelnde Menschen, welche im Bereich eines Kassenautomates einer Tiefgarage am Boden sitzend mit den Worten „Bitte, Bitte“ um Almosen bettelten wegen aggressiven Bettelns zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Diese Strafe wurde allerdings vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben.

Weiters wurde angeregt, im Gesetz eine **Ausnahme vom Verbot als Beteiligter einer organisier-ten Gruppe zu betteln**, zu schaffen. Hintergrund war, dass **Familienmitglieder**, welche sich während des Bettelns - auch nur mit Blicken verständigten - als Beteiligter einer organisierten Gruppe bestraft wurden.

Außerdem wurde angeregt, die Strafbestimmungen zum **Mitführen von unmündigen Minderjähri-gen und minderjährigen Kindern** nicht zu verschärfen oder zumindest den Behörden einen

gewissen **Ermessensspielraum einzuräumen**, damit nicht jede Bettelhandlung im Beisein eines Kindes zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung führt. So wurde darauf hingewiesen, dass mitunter Mütter zur Überbrückung einer plötzlichen Notlage gezwungen sei könnten im Beisein eines Kindes jemanden um Geld zu bitten, was bei einer Verschärfung des Bettelverbotes strafbar wäre.

Den Anregungen des Landesvolksanwaltes wurde nicht Rechnung getragen.

Das Landessicherheitsgesetz wurde mit 14.12.2015 dahingehend verschärft, dass das Mitführen von unmündigen minderjährigen Kindern ohne jede Ausnahme verboten wurde.

Nicht beschlossen wurde hingegen das **Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns**. Der Landesvolksanwalt sprach sich mit der Begründung dagegen aus, dass vom Verfassungsgerichtshof festgestellt worden war, dass Betteln zur Überbrückung einer Notlage erlaubt sein müsse und in der Praxis ein unauflösbarer Normenkonflikt zwischen den erlaubten Betteln und einem gewerbsmäßigen Betteln zur Überwindung einer Notlage entstehen würde.

Im Zuge der geplanten Gesetzesreform regte der Landesvolksanwalt auch an, den **notreisenden Menschen geeignete winterfeste Quartiere zur Verfügung zu stellen**, da im Zusammenhang mit der Verschärfung der Bettelbestimmungen immer wieder die **Menschenwürde** betont und die **schlechten Lebensbedingungen den notreisenden Menschen** angesprochen wurden. Diese Empfehlung wurde zumindest insofern Rechnung getragen, dass mit Einbruch der Frostnächte insgesamt 40 **Notquartierplätze**, vor allem **für Frauen und Kinder**, zur Verfügung gestellt wurden. Dies führte zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation der armutsreisenden Menschen. Durch diese Maßnahmen konnte wirksam verhindert werden, dass Frauen und vor allem Kinder im Winter in Zelten wohnen mussten, was zu besonders viel Kritik in der Öffentlichkeit geführt hatte.

3.2. Anregungen zur Verwaltung

Der LVA von Vorarlberg ist gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt verpflichtet, Anregungen von BürgerInnen betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die obersten weisungsberechtigten Organe des jeweiligen Zweiges der Verwaltung weiterzuleiten.

Im Jahr 2015 wurden 14 Anregungen an Landes- und Gemeindeverwaltungen herangetragen.

Im Bereich der **Landesverwaltung** wurde die Anregung einer zur **Änderung der Förderpraxis von Assistenzhunden** weitergeleitet. Diesem Ansuchen wurde vor allem in Hinblick auf die budgetäre Situation des Landes **nicht entsprochen**, obwohl im Antwortschreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ausdrücklich betont wurde, bisher die Arbeit mit Assistenz- und Therapiehunden geschätzt und befürwortet wird. Hingegen wurde die Anregung für **Assistenzhunde** diverse **gesetzliche Zutrittsverbote zu beseitigen** und Blindenhunden gleichzustellen **umgesetzt**. **Außerdem wurden über den Gemeindeverband alle Gemeinden aufgefordert, auch ihre Verordnungen anzupassen.**

Es ergingen insgesamt 12 Anregungen an die **Gemeindeverwaltung**.

Die Anregung eines **Verkehrsspiegels** wurde ebenso **abgelehnt** wie die zusätzliche **Beschilderung eines Radweges**, obwohl sich Radfahrer in diesem Bereich immer wieder verfahren hatten. Der Anregung auf Änderung einer Verordnung zur Einhebung von **Hundesteuern** wurde **nachgekommen** und von der betroffenen Gemeinde weitere Ausnahmen beschlossen. Die Anregung einer Gemeindebürgerin zur Errichtung einer **Straßenbeleuchtung zur Sicherheit von Fußgängern**, insbesondere auch Schulkinder, wurde erfreulicherweise **umgesetzt**.

Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens wurde vorgebracht, dass eine **Sportmittelschule nicht in der Haupt- und neue Mittelschulsprengeverordnung** erfasst ist. Nach zahlreichen Urgezen der LVA wurde schließlich die Schulsprengelverordnung geändert und die betroffene Schule in die **Verordnung einbezogen**.

In einer Anregungen an die Gemeindeverwaltung wurde die Verordnung eines **Halte- und Parkverbotes** in einer Gemeindestraße gewünscht, in einem anderen Fall die Aufhebung eines solchen Halte- und Parkverbotes. Beide Anregungen wurden **nicht aufgegriffen**.

In zwei verschiedenen Fällen wurde – ebenfalls **vergeblich** - die **Verlegung von Bushaltestellen** angeregt.

In einer anderen Gemeinde wurde die Begutachtung einer Gemeindestraße durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen gefordert. Diese Anregung wurde von der Gemeinde aufgegriffen.

3.3. Fallbeispiele aus der Landesverwaltung

3.3.1. Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Agrarbezirksbehörde (15 BMP-025)

Der Beschwerdeführer, bäuerliches Mitglied einer Alpinteressentschaft, brachte im Wesentlichen vor, der Schriftführer der Agrargemeinschaft habe der Einladung zu einer im Februar 2014 stattfindenden Vollversammlung den verfälschten Text der agrargemeinschaftlichen Satzung beigelegt. Die Agrarbezirksbehörde sei über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden, habe jedoch nach aufsichtsbehördlicher Prüfung mitgeteilt, es sei nicht zu kritisieren, dass der Schriftführer in pflichtbewusster Weise eine konsolidierte Fassung der Satzung erstellt habe.

Das durchgeführte Prüfverfahren hat im Wesentlichen ergeben, dass die Behauptung, der Schriftführer der Agrargemeinschaft habe eigenmächtig Änderungen an den Satzungen vorgenommen und die Agrarbezirksbehörde habe durch Duldung dieser Vorgangsweise ihre Aufsichtspflicht verletzt, nicht zutreffend war. Allerdings wurde festgestellt, dass die beanstandeten Abweichungen vom genehmigten Bestand zum ganz überwiegenden Teil auf die Tätigkeit der Agrarbezirksbehörde selbst zurückgeführt werden konnten.

Die Agrarbezirksbehörde hatte in der Folge einer Besprechung mit der Agrargemeinschaft im März 2008 und auf der Grundlage einer vom Schriftführer zur Verfügung gestellten Fassung der Satzung damit begonnen, die Satzung der Agrargemeinschaft zu bearbeiten. Eine vorerst noch leicht als Arbeitsentwurf erkennbare Fassung wurde schließlich im November 2009 ohne rechtliche Grundlage (genehmigter Beschluss der Vollversammlung oder amtswegige Änderung durch Bescheid) von der Agrarbezirksbehörde erheblich – zwar nicht inhaltlich, doch in der Gestaltung – abgeändert und dem Kassier als die Satzung der Agrargemeinschaft, die mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde

Bregenz vom 01.12.2008, Zahl: ABB-203.14.074/0002, aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, zur Vorlage an die Finanzbehörden übermittelt.

Aus der Feststellung resultierte die **Empfehlung, künftig Entwürfe von Satzungen klar und deutlich als Entwurf zu kennzeichnen und mit dem jeweiligen Datum zu versehen**, sodass sich keine Missverständnisse ergeben können.

Weiters hat sich gezeigt, dass die Agrargemeinschaft wider besseres Wissen seit 1979 gesetzlich notwendigen Änderungen der Satzung nicht vorgenommen hatte. Als Missstand wurde festgestellt, dass die **Agrarbezirksbehörde diesen gesetzwidrigen Zustand hingenommen hat und nicht** (mit den zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln von Amtswegen) die Satzung **mittels Bescheid** den gesetzlichen Erfordernissen anpasst hat. Ein entsprechendes **aufsichtsbehördliches Vorgehen wurde empfohlen**, sollte eine Umsetzung binnen einer angemessenen Frist durch die Agrargemeinschaft nicht erfolgen.

3.3.2. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren trotz fehlender Zuständigkeit (15 aMP-002)

Anlässlich einer Beratung im April 2015 fiel auf, dass die Agrarbezirksbehörde Bregenz ein Verwaltungsstrafverfahren in Angelegenheiten der Flurverfassung durchgeführt hat, obwohl durch Artikel LXV Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBL Nr 44/2013, § 109 Abs 1 Flurverfassungsgesetz dahingehend geändert wurde, dass die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde als Verwaltungsstrafbehörde mit 01.01.2014 entfallen ist.

Da im Zeitpunkt der Beratung die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht noch offen war und damit die Voraussetzungen zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung behaupteter Missstände nicht gegeben waren, leitete die Landesvolksanwältin von Amtswegen ein Prüfverfahren ein und kontaktierte die Agrarbezirksbehörde.

Umgehend räumte die Agrarbezirksbehörde Bregenz den Fehler ein und führte diesen darauf zurück, dass ein in den Favoriten gespeicherter Link – entgegen der Annahme des Sachbearbeiters – nur zu jener (alten) Fassung des Flurverfassungsgesetzes führte, die im Zeitpunkt der Anlegung des Favoritenlinks in Geltung stand. Neben der Aufhebung des Straferkenntnisses haben sich der Behördenleiter sowie der Sachbearbeiter persönlich für die entstandenen Unannehmlichkeiten bei den Betroffenen entschuldigt.

Nichtsdestotrotz musste die Agrarbezirksbehörde das strafbare Verhalten bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige bringen.

3.4. Fallbeispiele aus der Gemeindeverwaltung

3.4.1. Autobahnraststätte Hörbranz – Erneute Prüfung des Widmungsverfahrens (15 aMP-015)

AnrainerInnen und MitarbeiterInnen einer Bürgerinitiative wandten sich an den LVA, da im (neuerlichen) Widmungsverfahren betreffend die Autobahnraststätte Hörbranz, weder eine Auflage des beschlossenen Entwurfes des Flächenwidmungsplanes noch eine Verständigung der Eigentümer und Anrainer über die beabsichtigte Planänderung erfolgt war. Das Widmungsverfahren musste wiederholt werden, nachdem die LVA Ende 2013 die Prüfung der Flächenwidmung durch den Verfassungsgerichtshof beantragt hatte und der Verfassungsgerichtshofes die Flächenwidmung mit Entscheidung vom 23.06.2014, Zl: V 70/2013-9, aufhob.

Dieses Vorbringen wurde zum Anlass genommen, das Widmungsverfahren betreffend die Autobahnraststätte von Amts wegen zu prüfen, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für die von einer Aufhebung betroffenen Flächen kein Flächenwidmungsplan mehr besteht („Theorie vom weißen Fleck“). Daher hätte ein neues Widmungsverfahren, samt Auflageverfahren, stattfinden müssen, was nicht gesehen ist.

Inzwischen wurde das Prüfungsverfahren abgeschlossen und neuerlich eine Prüfung der Flächenwidmung durch den Verfassungsgerichtshof beantragt.

3.4.2. Kanalbenützungsgebühren in Form eines kombinierten Gebührensystems mit Grundpauschalen und Mengengebühr (16 VP-001 bzw 15 aMP-004)

Die Gemeindevertretung einer Gemeinde hat am 03.06.1997 die Kanalordnung beschlossen. In § 16 Kanalordnung der Gemeinde wird normiert, dass der Gebührensatz pro m³ und die Grundgebühr pro Gebäude jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt werden. In der Gebührenordnung der Gemeinde vom 01.12.2015 für das Jahr 2016 wurden die jährliche Abwassergrundgebühr in der Höhe von € 34,00 sowie die Abwassergebühr pro m³ in der Höhe von € 1,90 festgesetzt.

Nach Ansicht des Landesvolksanwaltes verletzt die Kanalordnung und die Gebührenordnung der Gemeinde im Hinblick auf das **kombinierte Gebührensystem mit Grundpauschale und Mengengebühr** den Art 18 B-VG, da diese Bestimmungen in den Verordnungen, die die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren in Form eines kombinierte Gebührensystems normieren, **keine Deckung im Finanzverfassungsgesetz, im Finanzausgleichsgesetz und im Kanalisationsgesetz** finden. Weiters wird die Meinung vertreten, dass durch die mangelnde Deckung eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Eigentum vorliegt.

Der Landesvolksanwalt hat daher gemäß Art 139 B-VG iVm Art 60 Abs 2 Landesverfassung mit Schreiben vom 04.02.2016 die **Bestimmungen in den Verordnungen der Gemeinde (Kanalordnung und Gebührenordnung) dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt.**

3.4.3. Verstoß des Bürgermeisters gegen die Kanalordnung der Gemeinde (15 BMP-001)

Der Bürgermeister einer kleinen Gemeinde ist gleichzeitig Inhaber eines Sparmarktes. Da das dort anfallende unverschmutzte Kühlwasser in den Regenwasserkanal gepumpt wird, fallen dafür keine Abgaben an. In den Jahren 2009 bis 2011 fiel die Pumpe durch eine Störung öfters aus, weshalb das unverschmutzte Kühlwasser teilweise in den Schmutzwasserkanal überlief, was gebührenpflichtig ist. Der Hausverwalter führte präzise Aufzeichnungen über den Ausfall der Pumpe und machte den Bürgermeister mehrfach auf die dadurch verursachte Gebührenpflicht und Anzeigepflicht gemäß der Kanalordnung der Gemeinde aufmerksam. Nachdem der Bürgermeister auf die Aufforderungen nicht reagierte, wandte sich der Hausverwalter schließlich an die Landesvolksanwältin und übermittelte ihr ein Konvolut mit der Korrespondenz und den Aufzeichnungen, in denen er eine Gebührenschuld von insgesamt € 1.750,-- errechnet hatte.

Der Bürgermeister hielt anfangs die Wassermenge, die unbeabsichtigt in den Schmutzwasserkanal gelangt ist, für unerheblich und bezweifelte die Aufzeichnungen. Nachdem der Hausverwalter ihm zusätzlich eine umfangreiche Bild- und Videodokumentation übermittelte, beschloss der Gemeindevorstand, dass der Bürgermeister den gesamten Betrag nachzuzahlen habe. Dieser Beschluss wurde vom Bürgermeister akzeptiert.

Die Landesvolksanwältin stellte dennoch einen **Misstand in der Gemeindeverwaltung fest, da der Bürgermeister erst auf ihre Intervention hin tätig geworden ist**. Im Vorfeld hat er gegen die in der Kanalordnung vorgeschriebene Anzeigepflicht über die Störung der Pumpe verstoßen und trotz Kenntnis des Mangels keine Ermittlungen zur Erhebung der gebührenpflichtigen Wassermenge, die in den Schmutzkanal überlief, durchgeführt.

3.4.4. Vorschreibung der Ergänzungsbeiträge zum Kanalanschluss- und Wasseranschlussbeitrag (15 BMP-055)

Der Beschwerdeführer erwarb in einer Gemeinde ein altes sanierungs- und umbaubedürftiges Haus. Im Jänner 2015 wurde das alte Haus vom Beschwerdeführer ausgeräumt. Zu diesem Zeitpunkt war mit den von der Marktgemeinde bewilligten Umbau- und Sanierungsarbeiten noch nicht begonnen worden. Der Beschwerdeführer begann im April 2015 das Haus umzubauen und zu sanieren. Die Fertigstellung dieser Tätigkeiten soll frühestens Ende 2016 bzw 2017 erfolgen. Die Marktgemeinde schrieb dem Beschwerdeführer im Jänner 2015 mit Bescheid jeweils einen Ergänzungsbeitrag zum Kanalanschluss- und Wasseranschlussbeitrag vor. Die Vorschreibung der Ergänzungsbeiträge erfolgte somit zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer mit den Umbauarbeiten am Gebäude, noch nicht begonnen hatte und die gebührenrechtlich relevanten Gebäudeteile, wie im Kanalisationsgesetz bzw der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde gefordert, daher noch nicht vollendet gewesen waren. Die Marktgemeinde hat die Ergänzungsbeiträge (Anm vorgeschrieben lt Bescheid wurde der Anschlussbeitrag) fast zwei Jahre vor Entstehung der Abgabenschuld entgegen der Bestimmung des § 15 Abs 4 KanalG bzw Wassergebührenordnung vorgeschrieben. Aufgrund nachweislicher Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt der Zustellung der Bescheide brachte der Beschwerdeführer im März 2015 gegen beide Bescheide das Rechtsmittel der Berufung ein. Die Marktgemeinde erklärte die Berufungen für zulässig und wies mittels Berufungsvorentscheidungen die Berufungen als unbegründet ab. Der Bundesabgabenordnung ist jedoch eindeutig zu entnehmen, dass die Erlassung von Berufungsvorentscheidungen im innergemeindlichen zweistufigen Instanzenzug nicht zulässig ist, weshalb die Berufungsvorentscheidungen von einer unzuständigen Behörde, nämlich dem Bürgermeister anstelle der Abgabenkommission, erlassen wurde und somit nichtig sind.

Die Nichtigkeit der Berufungsvorentscheidungen der Marktgemeinde in Folge der Missachtung der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (keine Berufungsvorentscheidung durch die Gemeinde möglich), die Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheides sowie der Berufungsvorentscheidung, die Missachtung der Regelung des Kanalisationsgesetzes sowie der Wassergebührenordnung (Entstehung des Ergänzungsbeitrage) wurden seitens des Landesvolksanwaltes beanstandet.

3.4.5. Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten in den Jahren 2010 und 2011 (15 bMP-037)

Die Gemeinde schreibt den Bürgern gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935 iVm der Verordnung der Gemeinde über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten die Leistung von Hand- und Zugdiensten („Frondienst“) vor.

Mit Bescheid der Gemeinde wurde einem Bürger der Gemeinde der Abschätzbetrag für den Frondienst jeweils für das Jahr 2010 und für das Jahr 2011 in der Höhe von je € 105,-- vorgeschrieben. In der Begründung der Bescheide wurde jeweils ausgeführt, dass es sich um einen Vorschreibung von Gemeindeabgaben handelt und der Spruch des Bescheides sich auf die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes bzw der Bundesabgabenordnung stützt.

Laut Gemeindeordnung 1935 ist Schuldner der Hand- und Zugdienste der Haushaltsvorstand. Laut Verordnung der Gemeinde ist derjenige Haushaltsvorstand, der am Meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. In § 7 lit c der obigen Verordnung wird normiert, dass keine Leistungspflicht entsteht, wenn der Leistungspflichtige das 70. Lebensjahr erreicht hat. Der Bürger der Gemeinde, der im Jahr 2009 70 Jahre alt wurde, wandte sich 2015 bezüglich der Vorschreibung des Frondienstes in den Jahren 2010 und 2011 an die ehemalige Landesvolksanwältin.

Im Zuge des Prüfverfahrens wurde festgestellt, dass die Bescheide der Gemeinde rechtswidrig sind. So wurde dem Beschwerdeführer (aber anzunehmen ist auch den restlichen Verpflichteten der Gemeinde) lediglich der zu zahlende Abschätzbetrag in Form eines Abgabebescheides vorgeschrieben und nicht, wie in der Verordnung der Gemeinde normiert, das Ausmaß der Dienstleistung bescheidmäßig festgesetzt. Weiters wurde aufgrund der falschen rechtlichen Beurteilung der Hand- und Zugdienste als Abgabe beim Verfahren bzgl der Vorschreibung und Einhebung des Abschätzbetrages falsche Verfahrensvorschriften angewendet, nämlich die Bundesabgabenordnung anstelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, wie dies vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert wird.

Die Vorschreibung der Hand- und Zugdienste einer gemäß der Verordnung von der Leistungspflicht ausgenommenen Person auf Grundlage eines falschen Verfahrensrechtes, die Tatsache, dass die Gemeinde lediglich den Ersatzbetrag im Sinn einer Abgabe den Bürgern vorschreibt und nicht wie im Gesetz bzw in der Verordnung normiert, die Arbeitsleistung, sowie die Verletzung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit (Ermittlung des Haushaltsvorstandes erfolgt aufgrund von „Erfahrungswerten“) wurde seitens des Landesvolksanwaltes erheblich in Kritik gezogen und in weiterer Folge diesbezüglich ein **Misstand festgestellt.**

Die Einhebung des Ersatzbetrages auf Grundlage falscher Verfahrensvorschriften wurde bereits im Jahr 1997 vom ehemaligen Landesvolksanwalt MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler in Kritik gezogen.

Die Gemeinde zeigte jedoch keine Reaktion auf das diesbezügliche Schreiben. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die **Gemeinde seit Jahrzehnten die Ersatzbeträge für die Leistung des Frondienstes** auf Grundlage eines falschen Verfahrensrechtes – und somit **rechtswidrig einhebt**.

3.4.6. Ortsschätzer (15 AuBe-267)

Im Rahmen einer Rechtsberatung wurde seitens der Landesvolksanwältin das Thema „Ortsschätzer“ sowie deren Bestellung und fachliche Eignung grundsätzlich thematisiert. Im Rahmen der durchgeführten Recherchen wurde festgestellt, dass in einigen Vorarlberger Gemeinden „Ortsschätzer“ bestellt und auch tätig werden. Die Bestellung dieser „Ortsschätzer“ erfolgt oftmals mit Beschluss der Gemeindevertretung. Nach eingehender rechtlicher Betrachtung des Themas wurde seitens des Landesvolksanwaltes zunächst festgestellt, dass weder das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, noch das Liegenschaftsbewertungsgesetz im Gegensatz zur ehemaligen Realschätzordnung ein Vorschlagsrecht der Gemeinde bzw. des Gemeindevorstehers für die Bestellung von Schätzleuten vorsieht. Weiters wurde erhoben, dass für die Bestellung von sogenannten „Ortsschätzer“ mittels Gemeindevertretungsbeschluss bzw. für ein Vorschlagsrecht mittels Beschluss der Gemeindevertretung derzeit keine gültige Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Abschließend wird die Ansicht vertreten, dass eine Bestellung eines „Ortsschätzers“ auch nicht mit Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. des Bürgermeisters erfolgen kann, da die Bestellung eines „Ortsschätzers“ bzw. die Zurverfügungstellung eines „Ortsschätzers“ durch die Gemeinde nicht ausdrücklich durch einen Materiengesetzgeber dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen ist.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass **weder die Gemeindevertretung, noch der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister eine rechtliche Grundlage zur Bestellung eines „Ortsschätzers“ haben**.

In weiter Folge wurden alle Gemeinden darüber informiert, dass die Bestellung von Ortsschätzern keine gesetzliche Grundlage hat und daher zu unterbleiben hat. Weiters wurden die Gemeinden gebeten dies den allenfalls bestellten Ortsschätzern mitzuteilen und sie auf die Möglichkeit der Eintragung in die gerichtliche Sachverständigenliste zu informieren.

3.4.7. Bewilligte Großhochzeiten in dafür nicht konzipierter Tennishalle (15 aMP-005)

Die Tennishalle in einer Marktgemeinde, bau- und gewerberechtlich genehmigt für den laufenden Tennisbetrieb samt Restaurant mit 64 Sitzplätzen, wurde regelmäßig an Wochenenden für Hochzeiten mit teilweise über 700 Personen vermietet. Die Marktgemeinde duldet diese Veranstaltungen, teilweise genehmigte der Bürgermeister dem Betreiber der Tennishalle – einem Mitglied des Gemeinderats – die Durchführung der Großhochzeiten sogar mit Bewilligungsbescheid nach dem Veranstaltungsgesetz. Dies trotz Kenntnis, dass die Bezirkshauptmannschaft mittels Verfahrensordnung dem Betreiber bereits im Jahr 2014 die Durchführung dieser Veranstaltungen mit sofortiger Wirkung untersagt hat. Dies deshalb weil diese nicht von der bestehenden Genehmigung umfasst sind, die Tennishalle für eine derart große Anzahl von Personen nicht konzipiert ist und neben der Lärmbelästigung für die Nachbarn eine Gefahr für Gäste und Mitarbeiter aufgrund ungeklärter Fluchtwege besteht.

Selbst nachdem die Landesvolksanwältin die Marktgemeinde Ende Mai 2015 zur Stellungnahme aufgefordert hatte, wurde die Vorgangsweise vom Bürgermeister noch verteidigt, da betreffend der bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen ein Ermittlungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft anhängig sei.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft wurde die Landesvolksanwältin informiert, dass mit Datum 22.06.2015 nunmehr ein Schließungsbescheid hinsichtlich des Abhaltens von Veranstaltungen (Großhochzeiten) verfügt worden ist.

Auf die daraufhin folgende **Misstandsfeststellung** der Landesvolksanwältin teilte die Marktgemeinde mit, sie sehe keinen Misstand, da seit der Verfahrensandrohung der Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2014 die Fluchtwegsituation in Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft in der Art verändert worden sei, dass ausreichende Fluchtwege vorhanden waren und keine Gefahr für Gäste und Mitarbeiter bestand. Mit den Nachbarn sei (nach der Beanstandung der Landesvolksanwältin!) eine Vereinbarung bezüglich der Duldung der Großveranstaltungen getroffen worden. Unterlagen wurden nicht vorgelegt, auch auf den Schließungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft ging der Bürgermeister nicht ein.

Nach einer eingehenden Prüfung stellt sich heraus, dass **für das Bauverfahren nicht die Gemeinde sondern die Bezirkshauptmannschaft selbst als Behörde zuständig** ist. Inzwischen wurden vom Betreiber notwendige Umbauarbeiten vorgenommen und es wurden keine Veranstaltungen mehr genehmigt. Aufgrund weiterer Urgenz seitens des Landesvolksanwaltes stellt der Betreiber schließlich auch noch die notwendigen Anträge im Bauverfahren. Das Bauverfahren ist noch immer anhängig.

3.4.8. Lärmbelästigungen durch eine mehrtägige Großveranstaltung im Wohngebiet (15 bMP-036)

Im Vorfeld eines mehrtägigen **Fußball-Turniers** mit abendlichem Musikprogramm hat sich eine unmittelbare Anrainerin beschwert und ihren Unmut darüber geäußert, dass die Veranstaltung in Mitten eines Wohngebietes stattfindet und in den vergangenen Jahren mit **Lärmbelästigungen bis nach 4:00 Uhr** verbunden war.

Über Ersuchen nahm der Bürgermeister als zuständige Veranstaltungsbehörde dahin gehend Stellung, dass es durch Festveranstaltung unvermeidlich zu kurzfristig erhöhten Lärmemissionen komme, es sei denn, es werde keine Festveranstaltung mehr erlaubt. Zudem wurde ein Bescheid übermittelt, in dem das Ende der Live-Musik mit 1:30 Uhr und die Sperrzeit und das Abschalten der Musikanlage auf 4:00 Uhr festgelegt wurde.

Die Landesvolksanwältin **kritisierte** in der Folge das **völlige Fehlen eines Ermittlungsverfahrens** zur Frage, ob nachteilige Auswirkungen der Veranstaltung auf die Nachbarschaft zu befürchten sind. Insbesondere wurde **keine sachverständige Person aus dem Bereich der Schalltechnik und Lärmmedizin** beigezogen. Insgesamt ist die Landesvolksanwältin zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde die **Interessen der Nachbarn** – beispielsweise an der Erhaltung eines Mindestmaßes an Wohnfunktion – **gröblich außer Acht gelassen** hat.

Da diese Veranstaltung auch im Jahr 2016 stattfinden wird, hat der Landesvolksanwalt von Amts wegen ein Prüfverfahren eingeleitet und um Stellungnahme ersucht, ob der Kritik des Vorjahres nunmehr Rechnung getragen wird.

3.4.9. Bauflächenwidmung im Dorfzentrum scheinbar unmöglich (14 bMP-046)

Ein Bürger hat sich bereits im Jahr 2014 beschwert, eine Gemeinde weigere sich fortgesetzt mehrere sehr **zentral gelegene Grundstücke** mit einer Fläche von rund **10.000 m² von Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche Wohngebiet umzuwidmen**. Dies, obwohl dem Widmungsersuchen ein **mehnjähriger Planungsprozess** über die mögliche Bebauung unter Teilnahme der Gemeinde und Sachverständigen des Landes Vorarlberg vorangegangen ist und auch der **Unabhängige Sachverständigenrat** die Widmung als logische innerörtliche Entwicklung **empfohlen** hat. Einen Beschluss der **Gemeindevertretung**, mit dem das Widmungsersuchen **abgelehnt** wurde, hat die **Landesregierung mit Bescheid aufgehoben**, da ein zwingender Grund zur Umwidmung vorliegt. Diesen Bescheid hat die Gemeinde nicht bekämpft, sondern eine Teilfläche im Ausmaß von ca

20 Prozent des ursprünglichen Widmungsersuchen umgewidmet. Die Gemeinde rechtfertigt ihre Verweigerung mit dem fehlenden Konsens in einem Raumplanungsvertrag, der auf überzogene Forderungen des Beschwerdeführers zurückgeführt wird.

Im April 2015 hat die Landesvolksanwältin unter Hinweis auf die erläuternden Bemerkungen zum Raumplanungsgesetz festgehalten, dass die Gemeinde aufgrund des Bescheides der Landesregierung verpflichtet gewesen wäre, das Widmungsverfahren im ursprünglichen angeregten Umfang einzuleiten. Den Bescheid muss die Gemeinde gegen sich gelten lassen, da dieser rechtlich nicht bekämpft wurde. Zudem stellt der Bescheid einen zwingenden Widmungsgrund fest, der einen raumplanerischen Vertrag ausschließt. Auch diesen Argumenten gegenüber war die Gemeinde bislang nicht zugänglich.

Zuletzt hat der Landesvolksanwalt den **Versuch** unternommen, zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde zu **vermitteln**. Hierbei konnte in **wesentlichen Punkten Einigkeit** erzielt werden. Offen bleibt noch die wichtig Frage, wie das Areal an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden soll, wobei der Landesvolksanwalt zuversichtlich ist, dass auch hier eine Lösung gefunden werden kann.

3.4.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Volksabstimmung (14 bMP-062)

Ein Bürger hat sich im Jahr 2015 hinsichtlich der im Jahr 2012 durchgeführten **Änderung des Flächenwidmungsplanes durch eine Volksabstimmung an die Landesvolksanwältin** gewandt. Prüfungsgegenstand war die Frage, ob den Bürgern der Gemeinde vor Durchführung der Volksabstimmung die Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen bzw die während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen der Gemeindebürger vorzulegen und zur Kenntnis zu bringen waren.

Zur Vorgeschichte:

Im Jahr 1996 wurde im Rahmen einer Volksabstimmung ein Gebiet im Ausmaß von ca 22.000 m² von Baufläche in Freifläche Freihaltegebiet umgewidmet. Innerhalb der Jahresfrist wurde von den betroffenen Grundeigentümern Entschädigungen in der Höhe von mehreren Millionen Euro gegen-

über der Gemeinde geltend gemacht. Um eine Millionenzahlung zu vermeiden wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2012 die Auflage gemäß § 21 iVm § 23 Raumplanungsgesetz zur Umwidmung (Rückwidmung) eines Teiles dieses Gebietes (ca 15.000m²) von Freifläche Freihaltegebiet in Baufläche beschlossen. Die Auflage des Entwurfes wurde durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Die öffentlichen Dienststellen wurden entgegen der Bestimmung des Raumplanungsgesetzes seitens der Gemeinde über die Auflage des Entwurfes nicht informiert

Während der Auflagefrist äußerten sich neun Gemeindebürger zu der Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung am 29.08.2012 wurde die Durchführung einer Volksabstimmung zur Frage „Soll der derzeit geltende Flächenwidmungsplan im gegenständlichen Gebiet entsprechend dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Auflageentwurfes geändert werden“ beschlossen. Die Volksabstimmung wurde auf den 18.11.2012 angeordnet. Der Begleitbericht zur Volksabstimmung wurde den stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde übermittelt. Weiters fand am 12.11.2012 eine Informationsveranstaltung statt.

Am 18.11.2012 fand die Volksabstimmung mit dem Ergebnis statt, dass die Mehrheit der an der Volksabstimmung teilgenommenen stimmberechtigten Bürger eine Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend des Auflageentwurfes befürwortete. Den Bürgern der Gemeinde wurden weder die Stellungnahmen der einzelnen Gemeindebürger, noch in Ermangelung der Einholung die Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen vorgelegt.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2012 wurde ohne Einholung der Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen der Flächenwidmungsplan entsprechend dem Auflageentwurf geändert.

Am 03.12.2012 wurden seitens der Gemeinde die erforderlichen öffentlichen Dienststellen verständigt. Nach Einlagen der Stellungnahmen wurde in der Gemeindevertretungssitzung einerseits die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend des Auflageentwurfes, andererseits die Aufhebung des am 28.11.2012 gefassten Beschlusses beschlossen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Landesvolksanwältin stellte fest, dass, nachdem die Gemeindebürger im Rahmen der Volksabstimmung wie ein Verwaltungsorgan, nämlich wie die Gemeindevertretung, zu entscheiden hatten, es hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch eine Volksabstimmung jedenfalls erforderlich gewesen wäre den Gemeindebürgern die während der Auflagefrist eingelangten Äußerungen der Gemeindebürger und die Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen bekannt zu machen. Diesbezüglich lag somit ein Verfahrensfehler vor, der die Anfechtbarkeit der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Folge gehabt hätte. Nachdem die Änderung des Flächenwidmungsplanes der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Kundmachung durch Anschlag bedarf um Rechtswirkung nach außen zu erlangen und dies im gegenständlichen Fall nicht erfolgte, entfaltete das Ergebnis der Volksabstimmung keine Rechtswirkung nach außen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.12.2012 wurde der bei der **Volksabstimmung unterlaufene Verfahrensfehler** dahingehend **saniert**, dass die **Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Vorlage aller Stellungnahmen (Gemeindebürger, öffentliche Dienststellen) durch Beschluss erfolgte**.

3.4.11. Gefahr durch Dachlawinen wegen Missachtung der Bautechnikverordnung (14 bMP-018)

Eine Gemeinde beabsichtigte im Jahr 2003 die umfassende Sanierung und wesentliche Änderung eines ca 100 Jahre alten Stalles, um darin ein landwirtschaftliches Museum mit Ausstellungsraum für Kleinkunst einzurichten. Die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Baubehörde genehmigte den Bau, obwohl im Attest des Statikers vermerkt war, dass keine Schneefänger angebracht werden dürfen, damit der Schnee abrutschen kann. Dieses Versäumnis war jedoch ein Verstoß gegen die Bautechnikverordnung, wo schon in der damals geltenden Fassung Vorkehrungen zur Verhinderung des Abrutschens von Schnee auf Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke vorgeschrieben war. Tatsächlich rutschten (vor allem im schneereichen Winter 2012) mehrere Dachlawinen ab – sowohl auf das Nachbargrundstück als auch auf die am Gebäude vorbeiführende öffentliche Straße.

Der Nachbar wandte sich an die Landesvolksanwaltschaft, welche sowohl die Bezirkshauptmannschaft als auch die Gemeinde kontaktierte. Eine für Schneefänger notwendige Verstärkung der Statik hätte die budgetären Möglichkeiten der Gemeinde gesprengt. Zudem vertrat die Gemeinde die Auffassung, das Recht auf Schneeablage auf dem Nachbargrundstück bereits ersessen zu haben, nachdem auf dem vormaligen Stall (mit der gleichen Dachneigung) ebenfalls keine Schneefänger gewesen wären. Die Bezirkshauptmannschaft gestand jedoch zu, dass zumindest das Sicherheitsrisiko auf der angrenzenden Straße beseitigt werden müsse. Die Gemeinde stellte einen – rechtskonformen - Antrag auf Ausnahmegenehmigung und legte ein Konzept über eine Straßensperre samt Umfahrung für Zeiten der Schneerutschgefahr vor.

Nach umfangreicher Korrespondenz und einem erfolglosen Schlichtungsversuch mit dem Nachbarn beschritt dieser schließlich den Rechtsweg. Eine gerichtliche Entscheidung ist der Landesvolksanwältin noch nicht bekannt.

Die **Missachtung der Regelung der Bautechnikverordnung (fehlende Schneefänger) durch die Bezirkshauptmannschaft und Duldung des Sicherheitsrisikos über mehrere Jahre hinweg** wurde von der Landesvolksanwältin beanstandet und ein **Misstand in der Landesverwaltung** festgestellt.

3.4.12. Straßensperre ohne gesetzliche Grundlage (15 AuBe-138)

Eine Bürgerin beschwerte sich, die Benützung der **schmale genossenschaftliche Straße** zum Wohnhaus werde dadurch beeinträchtigt, dass der nächstgelegene **Nachbar im Winter Schneestangen** zu nahe am Straßenrand setze und diese auch im Sommer nicht entferne. Zudem werde die Genossenschaftsstraße von einem **Schigleitweg gekreuzt**, der zwei Schipisten miteinander verbinde und von der Gemeinde betrieben werde. Ein **befahren der Straße gestalte sich im Winter oftmals äußerst schwierig**. Die Gemeinde habe – trotz mehrfacher Aufforderung – keine behördlichen Veranlassungen getroffen, sondern unmittelbar vor der Beschwerde die Rechtmäßigkeit der Straßennutzung in Fragen gestellt und von der Beschwerdeführerin den Nachweis einer Dienstbarkeit verlangt.

Die Landesvolksanwältin hat gegenüber der Gemeinde Bedenken geäußert, ob der Nachbar der Beschwerdeführerin überhaupt berechtigt sein kann, Verkehrsleiteinrichtung iSd § 31 StVO anzubringen, da Erhalterin der Straße die Genossenschaft und nicht der Nachbar ist. Zudem wurde ausgeführt, dass eine Genossenschaftsstraße als öffentliche Straße im Rahmen des Gemeinge-

brauchs von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden kann. Eine Dienstbarkeit muss daher nicht nachgewiesen werden.

Bedauerlicherweise konnte in den Sommermonaten keine Lösung des Konflikts erreicht werden. Vielmehr hat die Gemeinde mit Öffnung des Gleitweges für den Schibetrieb die Straße mittels eines Scherengitters faktisch abgesperrt und ein Fahrverbotschild angebracht. Hierbei hat sich die Gemeinde auf ihre Eigenschaft als Eigentümerin des Straßengrundes berufen und die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes.

Nach Ansicht des neuen Landesvolksanwaltes übersieht die Gemeinde jedoch, dass **Erhalterin der Straße die Genossenschaft ist, der die alleinige Kompetenz zukommt, den Gemeingebrauch unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken.** Auch eine **Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand ist nicht rechtmäßig,** wenn das Anbringen des Fahrverbotschildes als Kundmachung einer Verordnung angesehen werden will. Zudem läge die Zuständigkeit für solche Verordnungen – sofern keine Straßengenossenschaft vorliegt – ausschließlich beim Bürgermeister.

Der Landesvolksanwalt ist weiterhin bemüht, die Situation der Beschwerdeführerin zu klären, sodass im Winter 2016/2017 wieder eine Zufahrt zum Wohnhaus möglich ist.

3.4.13. Ersitzung einer Teilfläche (15 bMP-028)

Ein Bürger teilte mit, dass im Jahr 1972 von der Liegenschaft seines Vaters eine Teilfläche für den Bau einer Straße an die Gemeinde abgetreten wurde. Dazumal wurde als Ablöse eine Tauschfläche für die Zufahrt zur neu errichtenden Garage mit der Gemeinde vereinbart. Für die restliche abgetretene Fläche wurde eine Ablösesumme in der Höhe von ATS 18.500,-- seitens der Gemeinde bezahlt. Weiters wurde die Versetzung der Grundstücksmauer auf die neue Markung durch die Gemeinde übernommen. Die Eigentümer der Liegenschaft sind seither überzeugt gewesen, dass die Teilfläche vor ihrer Garage innerhalb der von der Gemeinde errichteten Grundstücksmauer ihr rechtmäßiges Eigentum ist und haben es auch dementsprechend genutzt.

Anlässlich der Übergabe der Liegenschaft auf den Sohn, wurde festgestellt, dass die gegenständliche Teilfläche im Grundbuch als öffentliches Gut ausgewiesen ist. Auf Nachfragen wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass über die damalige Vereinbarung keine Akten mehr auffindbar sind. In weiterer Folge verweigerte die Gemeinde die entsprechende Einverleibung ins Grundbuch.

Nach Ansicht der Landesvolksanwältin wurde die **gegenständliche Teilfläche** vor der Garage vorbehaltlich einer Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes durch die Familie **ersessen.** Die **Gemeinde** wurde vom Beschwerdeführer mit dieser Ansicht mit dem Ergebnis **konfrontiert,** dass die Entscheidung über die Einverleibung der Teilfläche ins Grundbuch zugunsten des Beschwerdeführers in der **Sitzung der Gemeindevertretung** diskutiert und **zur Entscheidung vorgelegt** wird. Nach 42 Jahren wird in diesem Fall nun die rechtliche Finalisierung stattfinden.

4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle



Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg die Antidiskriminierungsstelle gegründet und im Büro der Landesvolksanwaltschaft eingerichtet. Die Leitung dieser Stelle - und damit der Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung - wird seither von der juristischen Mitarbeiterin des LVA, **Frau Dr.ⁱⁿ Angela Bahro**, wahrgenommen.

4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene und 2008 sowie 2012 novellierte **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) verbietet einerseits Diskriminierungen aufgrund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion oder Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**, andererseits (sexuelle) **Belästigung**. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die **Regelungskompetenz des Landes** fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**, sofern diese gesetzlich vorgegeben und sachlich gerechtfertigt ist, ist erlaubt. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Weiters unterstehen Diskriminierungen im Zusammenhang mit **Dienstverhältnissen von Landes- und Gemeindebediensteten, nach dem Land- und Forstarbeitsrecht sowie von LandeslehrerInnen** (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht) der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwältin bzw. dem Landesvolksanwalt.

Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Besondere Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Dienstnehmern. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen wird gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg.

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

Prüfung von Diskriminierungen: Diese Aufgabe bildet zusammen mit der Beratung den Hauptbereich der Zuständigkeit.

Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat der LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen gem § 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG, als auch der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen gem § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes.

4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Sowohl die LVA als auch ihre juristische Mitarbeiterin Frau Dr.ⁱⁿ Bahro nahmen wie in den vergangenen Jahren als Mitglieder des **Frauenpolitischen Forums** im Jahr 2015 regelmäßig an dessen Sitzungen teil. Dadurch wurden der Informationsaustausch und die Vernetzung mit weiteren Personen und Institutionen, die sich mit frauenpolitischen Fragen und Angelegenheiten der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts befassen, gefördert.

Vom 14.04. bis 16.04.2015 nahm Frau Dr.ⁱⁿ Bahro an der **ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht** und der **Tagung der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung** in Innsbruck teil. Hier referierten renommierte Expertinnen und Rechtspraktiker, wie beispielsweise Mag. Volker Frey vom Klagsverband zum Thema „Klagen nach den Antidiskriminierungsgesetzen, Voraussetzungen, Schadenersatzansprüche und aktuelle Rechtsprechung“, Frau Dr.ⁱⁿ Caroline Voithofer und Herr Gregor Heißl von der Universität Innsbruck zu verschiedenen Themen wie Verpflichtungen Österreichs aus der UN-Konvention und Grundrechtliche Aspekte.



1. Reihe v links: Silvana Rabitsch (Stadt Graz), Isolde Kafka (Tirol), Sabine Schulze-Bauer (Steiermark), Maria Erdt (Burgenland), Anna Strobl (Tirol); 2. Reihe v links: Christine Rosenbach (Niederösterreich), Michael Fink (Wien), Angela Bahro (Vorarlberg), Paul Arzt (Salzburg) und Referent Volker Frey vom Klagsverband

Am 24.06.2015 besuchte Frau Dr.ⁱⁿ Bahro die 12. Integrationskonferenz im Landhaus, bei der der Endbericht zur Evaluation der Integrationsarbeit und –landschaft in Vorarlberg präsentiert und diskutiert wurde.

Am 04.09.2015 konnte mit dem Bereichsleiter der Beratungsstelle des Kaplan Bonetti und dem damaligen Geschäftsführer des Kolpinghauses in Götzis ein Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit dem Bettelverbot geführt werden.

Am 24.11.2015 fand im Hotel Mercure in Bregenz ein Workshop zum Regionalen Aktionsplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2014-2018 in Vorarlberg statt, bei welchem neben der Bestandsaufnahme auch die Weiterentwicklung der Maßnahmen sowie die Bildung von Synergien im Mittelpunkt standen.

4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Mit **33 Fällen** im Jahr 2015 waren die Anfragen und Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle etwas höher wie im Vorjahr (23 Fälle), wobei 13 Beschwerden und Anfragen diesmal von Männern, 8 von Frauen, der Rest von Familien, Behörden und Institutionen kamen.

Die meisten Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Grund einer **Behinderung** (7) oder der **ethnischen Zugehörigkeit** (5) und von Beschwerden über Diskriminierungen auf Grund des **Geschlechtes** (5), gefolgt von 3 Beschwerden auf Grund der **Religion**, 2 wegen des **Alters**. Weitere Beschwerden betrafen die sexuelle Orientierung und Weltanschauung. Beschwerden über Diskriminierungen auf Bundesebene bzw im privatrechtlichen Bereich, wofür der LVA nicht zuständig ist, wurden umgehend an die zuständige Gleichbehandlungsstelle des Bundes weitergeleitet.

4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.4.1. Verdacht der Verhetzung im Internet (15 AuBe-398)

Ein Bürger wandte sich an den Landesvolksanwalt und übermittelte ein Posting auf einer Facebook-Seite eines Politikers und eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes der Verhetzung an die Staatsanwaltschaft. Das Posting war zu diesem Zeitpunkt bereits von der Homepage gelöscht.

Obwohl die aufgezeigte Problematik nicht in die direkte Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes fällt, wurde aufgrund des schwerwiegenden Sachverhaltes mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen. Diese teilte mit, das Verfahren mangels Anfangsverdacht eingestellt zu haben. Auf schriftliche Nachfragen stellte das Bundesministerium für Justiz allgemein fest (ohne auf den Einzelfall einzugehen), dass die **Verjährung von Straftaten im Internet nach dem Mediengesetz** zu beurteilen sind. §32 regelt den Beginn und die Dauer der Verjährung: **die Verjährung ab Beginn der Verbreitung in einem Medium und beträgt ein Jahr**. Die Verjährungsfrist nach § 283 StGB dagegen beträgt 3 Jahre. Das im Einzelfall **unbefriedigende Ergebnis einer Privilegierung** von Einzelpersonen ließe sich **nur durch eine gesetzliche Änderung** vermeiden.

4.4.2. Probleme einer Studentin beim Praktikum – Kopftuchverbot im Krankenhaus (15 AuBe-212)

Sowohl die Gleichbehandlungsanwältin (Regionalanwältin) als auch die Gleichbehandlungsbeauftragte einer Studieneinrichtung für Gesundheitsberufe in Innsbruck meldeten telefonisch Schwierigkeiten einer Studentin beim Erhalt eines Praktikumsplatzes in zwei verschiedenen Krankenhäusern in Vorarlberg. Grund dafür war das Tragen eines Kopftuches. Nachdem die Studentin sich selbst dazu nicht gemeldet hatte, wurde der Sachverhalt nicht weiter geprüft. An die beiden Einschreiterinnen erfolgte die grundsätzliche Auskunft, dass ein pauschales Kopftuchtageverbot kritisch gesehen wird.

4.4.3. Mit Rollstuhl im Bus nicht immer erwünscht (15 AuBe-285)

Der Vater einer jungen Rollstuhlfahrerin bemängelte Probleme mit einzelnen Chauffeuren vom Landbus und Stadtbus im Oberland, welche sich offenbar – ungeachtet gesetzlicher Vorgaben und Dienstvorschriften – teilweise passiv, teilweise ungeschickt bei der Hilfestellung verhalten hatten. Maßgeblich für die aufgetretenen Probleme scheint auch die äußerst ungünstige Situierung der Bushaltestelle nahe des Wohnhauses der Familie zu sein. So ist aufgrund der räumlichen Enge ein Ausklappen der Rampe offenbar nicht immer möglich. Nun wird geprüft, ob die Haltestelle um einige Meter verlegt werden kann. Dies scheint besonders wichtig, zumal auch noch Busse eingesetzt werden, welche nicht über die wünschenswerten, technischen Voraussetzungen verfügen (Hochbodenbusse ohne Rollstuhllift).

Der Verkehrsverbund hat als Reaktion u.a. ein Informationsschreiben an die BusfahrerInnen versandt und sie auf ihrer Dienstpflichten zu Hilfe in solchen Situationen aufmerksam gemacht.

5. Kommission des Vorarlberger Landesvolksanwaltes Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRPD

5.1. Rechtsgrundlagen

Völkerrechtlicher Auftrag

Das **Fakultativprotokoll** zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsabkommen der UN. Jeder Vertragsstaat muss demnach auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen bilden, die Besuche und Überprüfungen von Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte. Ziel ist die Prävention durch nationales „menschenrechtliches Monitoring“.

Auch Teile der **UN-Behindertenrechtskonvention** (CRPD) verpflichten die Vertragsstaaten einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten. Dieser soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, verhindern.

Umsetzung von OPCAT und CRPD in Österreich

In Österreich wurde die **Volksanwaltschaft** als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolles (OPCAT), sowie Teilen der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) beauftragt. Auf Basis des OPCAT-Durchführungsgesetzes, kundgemacht im Jänner 2012, wird die Volksanwaltschaft durch den **Menschenrechtsbeirat** beraten und hat 6 regionale **Kommissionen** mit dem Prüfauftrag betraut. Expertinnen und Experten verschiedener Fachdisziplinen führen seit 01.07.2012 Kontrollbesuche in diesen Einrichtungen durch. Dazu zählen etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

Mit **Ausnahme von Vorarlberg** haben alle Bundesländer diese Kompetenz an den Bund abgetreten, obwohl die Bundesverfassung die Länder ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu schaffen.

5.2. Die Umsetzung in Vorarlberg

Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg die Volksanwaltschaft mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben aus den oben angeführten Abkommen betraut.

5.2.1. Zusammensetzung der Vorarlberger Besuchskommission

In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben wurde für den Besuch und die Prüfung von Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung 2012 eine interdisziplinär besetzte Kommission bestellt (vgl § 3 Abs 2 iVm § 2 Abs 4 lit c Gesetz über den Landesvolksanwalt). Außerdem wurde für die Kommission wurde eine Geschäftsordnung erstellt, die auf der Website des Landesvolksanwaltes abrufbar ist.

Der Kommission gehörten folgenden Personen an:

- **Dr.ⁱⁿ Sandra Wehinger, Leiterin der Kommission**
Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Opferschutz und Beratung von Sozialeinrichtungen, Dissertation: „Aktuelle Problemfelder des Unterbringungsrechts. Eine rechtsdogmatische, rechtstatsächliche und rechtspolitische Untersuchung“
- **Mag. Helmut Faller, MSc**
Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Studium der Pflegewissenschaften, Studium für Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen, gerichtlich beideter Sachverständiger für den Gesundheits- und Pflegebereich
- **Mag. Andreas Prenn**
Leiter der Suchtprophylaxe, vormaliger Lehrer an der PH Vorarlberg für Studierende der Sonder- und Heilpädagogik
- **DSA Marlies Rinnhofer**
Pensionistin, ehemalige Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin im Krankenhaus der Stadt Dornbirn
- **Mag.^a Esther Schnetzer**
Studium der Erziehungswissenschaft, Studienzweig Integrative Pädagogik / Psychosoziale Arbeit, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Down-Syndrom, Elternprojektstudie: „Integrationshilfenverordnung aus Sicht der betroffenen Eltern“.

Da das Mandat der Kommission am 31.12.2015 endete erfolgte eine neue Ausschreibung der Stellen.

An dieser Stelle möchte ich den Mitgliedern, und vor allem der Vorsitzenden Dr.ⁱⁿ Sandra Wehinger, für ihre profunde Aufbauarbeit in diesem Bereich danken. Durch ihr Engagement haben sie dazu beigetragen, dass die Arbeit der Kommission Anerkannt und geschätzt wird.

Inzwischen wurden die neuen Mitglieder bestellt und habe ihre Prüftätigkeit aufgenommen.

Die neue Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- **Dr. Peter Ammann, Leiter der Kommission**
Pensionist, Jurist, 40 Jahre beim Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (später Sozialministerium Service), von 1985 bis 2015 als Leiter, nebenberuflich mehr als 25 Jahre als Kursleiter an der FH Vorarlberg, Lehrgang soziale und Wifi-Trainer im Bereich Unternehmensprüfung, ehemaliges Vorstandsmitglied im Rollstuhlclub Enjo, Vizepräsident des Vorarlberger Behindertensportverbandes, Mitglied von Reiz und ÖZIV sowie Obmann des Vereins Neuanfang

- **Mag.^a Esther Schnetzer** (bereits Mitglied der alten Besuchskommission)
Studium der Erziehungswissenschaft, Studienzweig Integrative Pädagogik/Psychosoziale Arbeit, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Down-Syndrom, Elternprojektstudie: „Integrationshilfenverordnung aus Sicht betroffener Eltern“
- **Mag. Helmut Faller** (bereits Mitglied der alten Besuchskommission)
gerichtlich beeideter Sachverständiger für den Gesundheits- und Pflegebereich
Grundausbildung zum dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger, Studium der Pflegewissenschaften, Studium der Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen, Qualitätsmanager bei der aks-Gesundheit GmbH,.
- **Dr. Ivo Selner**
Stellenleiter der Suchtfachstelle der Caritas in Dornbirn und Dozent an verschiedenen Fachhochschulen, Mitglied einer Kommission für die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung des tschechischen Ombudsmann-Instituts
Studium für Pädagogik und Linguistik und später für Psychologie und Pädagogik, Fortbildungen am heilpädagogischen Seminar in Zürich und den Lehrgang Sozialmanagement an der Wirtschaftsuniversität in Wien; vielfältige Berufserfahrung als Pädagoge im Bereich mit Kindern und Jugendlichen und als Erwachsenenbildner, Leiter einer Förderwerkstätte, später Mitglied der Landesleitung der Lebenshilfe und Leiter der Fachakademie, danach war er pädagogischer Leiter einer Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit Behinderung in Linz, Leitung zahlreicher Caritas-Projekte im In- und Ausland
- **Heidi Achammer, BA**
SUPRO-Werkstatt für Suchtprophylaxe im Bereich Suchtprävention, als Koordinatorin des Kompetenzprogrammes „EIGENSTÄNDIG WERDEN“
Grundausbildung als Arzthelferin und im technischen Bereich, Berufserfahrung in der Privatwirtschaft und in einer technischen Abteilung eines Landeskrankenhauses, danach Studium der Sozialen Arbeit, zahlreiche Vortragstätigkeit in Schulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen.

Beigezogene ExpertInnen zur Prüfung von Orten einer (möglichen) Freiheitsentziehung

Die Landesvolksanwältin hat von ihrer Befugnis, Expertinnen und Experten beizuziehen, Gebrauch gemacht und

- **Dr.ⁱⁿ Sabine Juffinger** (selbständige Unternehmensberaterin und vormalige Geschäftsführerin des SOS Kinderdorfes Vorarlberg)
- **Dr. Daniel Gutschner** (forensischer Kinder- und Jugendpsychologe)
- **Dr.ⁱⁿ Johanna Rohrer** (Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Suchttherapeutin)

mit der Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut.

5.2.2. Aufgaben und Befugnisse der Vorarlberger Besuchskommission

Die Vorarlberger Besuchskommission ist zuständig für den Besuch und die Überprüfung von Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung (vgl § 2 Abs 4 lit c iVm § 3 Abs 2 Gesetz über den Landesvolksanwalt) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Ein wesentlicher Prüfungsaspekt ist der Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (vgl § 12 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz).

Von der Prüfbefugnis der Besuchskommission sind alle Einrichtungen, die Aufgaben der Verwaltung des Landes besorgen, dh im Wesentlichen die Landes-Sonderschule für körperbehinderte Kinder in Mäder, die Heilstättenschule Carina in Feldkirch und die Landes-Sonderschule Jupident in Schlins sowie die von den Gemeinden betriebenen Pflegeheime umfasst.

Aber auch Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, aber nicht Aufgaben der Verwaltung besorgen (vgl. § 12 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz), unterliegen der Prüfbefugnis der Besuchskommission. Dabei handelt es sich um, von privaten Trägern geführte Werkstätten, vollbetreute Wohnungen oder andere Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen, sowie Pflegeheime, die nicht von den Gemeinden betrieben werden.

Die Besuchskommission, welche die oben genannten Überprüfungen für den Landesvolksanwalt durchführt (vgl § 9 Abs 5 Gesetz über den Landesvolksanwalt), hat das Recht

- Auskunft zu verlangen,
- Einsicht in Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten, wie Pflegedokumentationen und sonstige relevante Aufzeichnungen über Menschen mit Behinderung zu nehmen,
- sich Zutritt zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu verschaffen, sowie
- Gespräche mit Personen, die sich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden, sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen können, ohne Anwesenheit Dritter zu führen.

5.2.3. Die Vorgehensweise der Vorarlberger Besuchskommission

Die Kommission hat auf Grundlage der Leitlinie für die Bundeskommissionen eine auf den Landesbereich abgestimmte Leitlinie zur Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung zu erarbeitet.

Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind – ihrer Qualifikation entsprechend – für bestimmte, ihnen zugewiesene inhaltliche Themen verantwortlich, wobei das Prüfungsspektrum aufgrund der Vorgabe „Schutz und Förderung von Menschenrechten“ bewusst weit gefasst wurde und nach Bedarf geändert bzw erweitert werden kann:

- Infrastruktur
- Personal (etwa: Qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision)

- Grundversorgung
- Dokumentation
- Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht
- KlientInnenrechte (etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen)
- Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von SystempartnerInnen und Angehörigen)
- Beschwerdemanagement
- Medikamentengebarung
- Freiheitsbeschränkende und freiheitseinschränkende Maßnahmen (sofern eine Zuständigkeit der Kommission des Bundes für die Einrichtung vorliegt, fällt dieser Prüfungsschwerpunkt weg)
- Gewalt
- Umgang mit Suchtverhalten

Aufgabe der Kommission ist es, strukturelle Mängel aufzuzeigen, um – auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Prüfungen – im besten Fall gemeinsam auf Verbesserungen hinzuwirken.

5.2.4. Ablauf der Prüfung

Die Prüfungen erfolgen unangekündigt und nehmen in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Die einzelnen Mitglieder verschriftlichen ihre Eindrücke von der Begehung der Einrichtung und treffen eine Aussage zu den jeweils zugewiesenen Prüfungsschwerpunkten – nach Auswertung der Gespräche (mit KlientInnen, Angehörigen, Personal, bei Bedarf auch sonstigen Personen) und Sichtung der zu bestimmten Themen angeforderten Unterlagen.

Am Ende des Besuchs wird den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und erste Eindrücke zu thematisieren.

In weiterer Folge erarbeiten die fünf Kommissionsmitglieder ihre Prüfprotokolle. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem nachfolgenden Treffen besprochen und es werden die Inhalte des Gesamtberichtes gemeinsam festgelegt (auch im Wissen, dass das Prüfungsergebnis immer nur eine Momentaufnahme sein kann).

Der Landesvolksanwältin bzw dem Volksanwalt werden die einzelnen Prüfprotokolle, die den Prüfprotokollen zu Grunde liegenden Unterlagen sowie der Gesamtbericht zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbericht wird von der Kommission auch der geprüften Einrichtung mit dem Hinweis übermittelt, dass das Ergebnis von der Landesvolksanwältin bzw. dem Volksanwalt hinsichtlich der weiteren Schritte/Empfehlungen noch zu bewerten ist. Der Einrichtung wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Stellungnahme an die Landesvolksanwältin eingeräumt, welche die Ausführungen in weiterer Folge berücksichtigen kann. Beinahe jede Einrichtung macht von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch.

5.3. Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

5.3.1. Erfahrungsaustausch mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft sowie der (Bundes-)Kommission für Tirol und Vorarlberg

Da die Kommission 1 der (Bundes-) Volksanwaltschaft auch für Vorarlberg zuständig und befugt ist Orte einer Freiheitsentziehung zu überprüfen und jene Einrichtungen in Vorarlberg (auch) prüfen kann, in denen das Heimaufenthaltsgesetz zur Anwendung gelangt (vgl. § 11 Abs 2 VolksanwG), ergibt sich eine Doppelzuständigkeit.

In der Praxis wird angestrebt, sich mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft weitgehend abzustimmen. Dazu findet ein (fachlicher und inhaltlicher) Austausch zwischen dem LVA und der (Bundes-)Volksanwaltschaft und auch den Kommissionsleitungen statt.

5.3.2. Erfahrungsaustausch mit Landeseinrichtungen

Im Frühjahr 2015 fanden Austauschtreffen mit Landesrat Dr. Bernhard sowie Landesrätin Wiesflecker statt. Zudem gab es Kooperationstreffen mit dem Kinder- und Jugendanwalt mit dem Zweck, mögliche Problemstellungen in der Praxis zu erheben.

Am 10.11.2015 fand im Landhaus ein von der Abteilung IVa organisierter Austausch zwischen der Vorarlberger Besuchskommission, an der der neu bestellte Landesvolksanwalt teilnahm, und zahlreichen VertreterInnen verschiedener Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung statt um die Erfahrungen der ersten Jahre zu reflektieren.

5.4. Prüfungsergebnisse 2013 bis 2015

Da die Bestellung der Kommissionsmitglieder der Vorarlberger Besuchskommission mit Dezember 2015 endete wurde ein Abschlussbericht für den Zeitraum ihrer Prüfungen verfasst und die wesentlichen Prüfungsergebnisse zusammengefasst.

5.4.1. Besuchen von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

Im Zeitraum Mai 2013 bis Dezember 2015 wurden insgesamt fünf Pflegeheime besucht und einer näheren Prüfung unterzogen. Dabei stellten sich folgende Problembereiche heraus:

Tagesbesetzung bei Pflege- und Betreuungspersonal

Es hat sich herausgestellt, dass der im Durchführungserlass zum Pflegeheim vorgegebene DKI-Schlüssel (Mindestpersonal bei wechselnden Pflegestufen) in der Praxis nicht eingehalten wurde. Den Stellungnahmen lässt sich zT entnehmen, dass die Einhaltung des DKI-Schlüssels für kleine Einrichtungen nicht möglich ist und deshalb ein Abweichen vom vorgegebenen DKI-Schlüssel auch von der Aufsichtsbehörde toleriert werde.

Im Wissen, dass die Vorgaben tatsächlich nicht exekutiert werden dürften, hat die Besuchskommission eine (neuerliche) Evaluation und Diskussion über die Berechnung des aktuellen Personalbedarfs und allenfalls notwendige Anpassungen (sei es auch in der „Exekution“ der Vorgaben), gefordert.

Pflege- und Betreuungstätigkeiten durch hierfür nicht qualifiziertes Personal

In fast allen überprüften Einrichtungen wurden mehrfach Pflege- und Betreuungstätigkeiten von in diesem Zusammenhang nicht qualifiziertem Personal erbracht. So erfolgte die Verabreichung von Medikamenten, die Bedienung einer Schmerzpumpe udgl teilweise von MitarbeiterInnen, denen die dazu erforderliche (Basis-)Ausbildung fehlte.

Die strengen und komplexen gesetzlichen Regelungen führen in der Praxis vielfach zur Verunsicherung und werden angesichts der bestehenden Laienregelung hinterfragt. Vor diesem Hintergrund empfahl die Besuchskommission eine Evaluation und Diskussion über die bestehende Gesetzeslage.

Dokumentation

Die Besuchskommission war bei der Prüfung ua auf die Auswertung der Dokumentation angewiesen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Dokumentation teilweise unvollständig und für einen Dritten zum Teil nicht nachvollziehbar ist, welche Maßnahmen / Interventionen gesetzt wurden.

Insb der Umgang mit Gewaltvorfällen ist oft unzureichend dokumentiert. So wurde ein aggressives Verhalten von KlientInnen zwar schriftlich festgehalten, nicht jedoch, wie mit der Situation umgegangen wurde bzw welche weiteren Schritte geplant bzw unternommen wurden.

Auch Stürze, deren Hintergründe sowie aufgrund dessen gesetzte Maßnahmen wurden nicht immer ausreichend verschriftlicht.

Ebenso fehlten des Öfteren für Menschen mit einer demenziellen Entwicklung umfassende Biografieerhebungen. Gerade bei Demenzerkrankten ist die Biografieerhebung Eckpfeiler einer angemessenen Pflege und Betreuung, für die der Träger eines Pflegeheimes zu sorgen hat (vgl § 6 Pflegeheimgesetz). Nur durch sie ist es möglich, Demenzerkrankte respektvoll zu behandeln und ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren sowie ihnen die Fortführung ihres individuellen Lebensrhythmus überhaupt zu ermöglichen (vgl § 5 Abs 3 Pflegeheimgesetz).

Bei auffallenden Gewichtsreduktionen der BewohnerInnen war die Ursache nicht immer dokumentiert. Auch wurde eine Dokumentation in Bezug auf die Verabreichung von Suchtgiften als nicht hinreichend und problematisch bewertet.

Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

Tatsache ist, dass in Pflegeheimen nicht nur pflegebedürftige ältere Menschen (vgl § 2 Abs 1 Pflegeheimgesetz), sondern auch Menschen mit (kognitiven oder psychischen) Beeinträchtigungen und Mehrfachbehinderungen aufgenommen werden. Diese Personen benötigen eine spezielle Tagesstruktur, persönliche Assistenz zur Einbeziehung in die Gemeinschaft, Sprachförderung und vieles mehr. Auch wenn die Pflegeheime vielfach bemüht sind, diesen Bedarf mit Unterstützung von Familienangehörigen und Ehrenamtlichen abzudecken, so fehlen oft entsprechende Betreuungskonzepte und auch spezielle Angebote.

Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind von der Einrichtungen allerdings geeignete Maßnahmen zu setzen, die den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bzw geistiger Behinderung gerecht werden (Verwenden der LL-Schreibweise oder von Piktogrammen, Vorsehen einer Tagesstruktur etc).

Die Einrichtungen dürfen darf sich bei der Betreuung dieser Personengruppe nicht damit begnügen, „nur“ die angemessene Pflege bereit zu stellen, sondern haben – in Entsprechung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – dafür Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls eine persönliche Assistenz zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft, insb zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft, angeboten wird.

Vielfach wurden in den Einrichtungen keine Programme zur unterstützten Kommunikation verwendet oder eine, vom grundsätzlichen Angebot abgesehen, besondere Tagesstruktur für (jüngere) Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, geistiger Behinderung bzw. psychischer Erkrankung angeboten. Der Vollständigkeit halber darf in diesem Kontext allerdings angemerkt werden, dass nicht in allen geprüften Pflegeheimen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung untergebracht waren.

Beschwerdewesen

Das VlbG Pflegeheimgesetz sieht in § 5 Abs 3 lit h) den Zugang zur Informations- und Beschwerdestelle und zur Patientenadvokatur vor.

Gefordert sind einerseits ein transparentes Beschwerdewesen und ein niederschwelliger Zugang zu jener Person, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist, andererseits ist es notwendig, auf die Kontaktmöglichkeiten und die möglichen Beschwerdestellen hinzuweisen (dh etwa auch im Internet, Aushang in den Wohngruppen, Kontaktdaten in der BewohnerInnenmappe etc). Diesen Erfordernissen wurden die geprüften Einrichtungen vielfach nicht gerecht.

Häufig werden Beschwerden – wenn überhaupt – nur einzelfallbezogen dokumentiert, aber nicht in einer Form, die eine Analyse und Bewertung zulässt (vgl Connexia, Beschwerdemanagement in der Pflege). In der Regel findet eine systematische Nachbereitung von Beschwerden mit dem Ziel eines Beschwerdecontrollings nicht statt.

Offene Gestaltung der Diensträume

In zwei Einrichtungen wurden die Arbeitsbereiche des Pflegepersonals offen gestaltet und die Dienstzimmer ohne wirkliche räumliche Trennung im Wohnbereich integriert.

Es bestand in diesem Zusammenhang – trotz der durch die offene Bauweise unzweifelhaft gegebenen Vorteile – die konkrete Gefahr, dass Gespräche bzw. Telefonate von im Wohnbereich anwesenden KlientInnen oder auch Angehörigen mitverfolgt werden konnten und auch eine Zugriffsmöglichkeit auf vertrauliche Unterlagen bestand.

Einrichtungsbezogene Anmerkungen

In einer Einrichtung gab es für die KlientInnen keine Möglichkeit, den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu beschränken, da ein individuelles Versperren der Zimmer (von außen) nicht möglich war. Dieser Umstand wurde kritisch hinterfragt, zumal der Träger nach dem VlbG Pflegeheimgesetz gefordert ist, die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren sowie die ihre Privat- und Intimsphäre von BewohnerInnen zu schützen.

In einer Einrichtung fiel auf, dass die Gänge nicht vollständig ausgeleuchtet wurden, weil – so die Erklärung – aus ökonomischen Gründen nur jede zweite Leuchtstoffröhre in Verwendung stand. Davon ausgehend, dass das Beleuchtungskonzept in seiner ursprünglichen Ausgestaltung jenem der Heimbauverordnung entsprach und damit den speziellen Bedürfnissen von geriatrischen HeimbewohnerInnen Rechnung getragen werden sollte, wurde dieser Umstand kritisch aufgezeigt.

In einem Fall wurde eine festgestellte Medikamentenüberdosierung bei einer Bewohnerin aufgezeigt.

In einem Gesamtbericht wurde die Empfehlung ausgesprochen, sich in der Einrichtung mit den in §§ 7 und 8 GuKG normierten Anzeige- und Meldepflicht auseinander zu setzen und entsprechende konkrete Interventionsschritte bei Verdachtsfällen festzulegen. Hintergrund dafür war ein sexueller Übergriff durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Haltung der Einrichtung, es bräuchte weder eine Anzeige, noch ein Unterstützungsangebot für das Opfer oder eine Information der Angehörigen, weil „niemand geschädigt“ worden sei und der Übergriff letztlich keine Auswirkungen gehabt habe. Nur der Vollständigkeit halber: Die Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Mitarbeiter wurde umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe beendet.

Kritisch angemerkt wurde in einem Fall, dass die in Verwendung stehenden Medikamente namentlich nicht zugeordnet und auch nicht mit einem Anbruchs- und Ablaufdatum versehen waren; vereinzelt wurde festgestellt, dass auch abgelaufene Tropfen noch in Verwendung standen.

Eine Einrichtung wurde aufgrund der festgestellten, mehrfachen Verletzungen einer Bewohnerin aufgefordert, die Anwendung von Bett-Seitenteilen zu evaluieren und alternative, weniger gefahr-engeigte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

In einem Gesamtbericht stellte die Kommission einen dringenden Handlungsbedarf für die Einrichtung fest, die fachlichen Interventionsmöglichkeiten in Bezug auf ein herausforderndes Verhalten von BewohnerInnen zu definieren. Hintergrund dafür war, dass das Personal vermehrt gezwungen war, Gewalt abzuwehren und sich damit begnügte, Medikamente einzusetzen. Die Hintergründe für

das herausfordernde Verhalten wurden nicht geklärt, auch wurden keine (sonstigen) Präventionsmaßnahmen ergriffen.

5.4.2. Aus den Besuchen von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

Im Zeitraum Mai 2013 bis Dezember 2015 wurde sechs Einrichtungen besucht und – nach Möglichkeit – der Wohnbereich und die Werkstatt einer näheren Prüfung unterzogen. In diesem Bereich wurden folgende Themen aufgegriffen:

Privatsphäre der BewohnerInnen

Der Grundsatz, sorgsam mit der Privatsphäre der BewohnerInnen umzugehen, wurde punktuell nicht in jeder Einrichtung für Menschen mit Behinderung gewahrt.

Bemängelt wurden etwa Informationen zu verschiedenen Eigenschaften der BewohnerInnen an den jeweiligen Zimmertüren (u.a. Pillen- und Menstruationskalender), frei im Aufenthaltsraum aufliegende Dienstmappen, der öffentliche Aushang von Therapieplänen, die Körper- und Intimpflege bei offener Türe und auch der Umstand, dass – trotz der grundsätzlich vorhandenen personellen Ressourcen – den KlientInnen nicht die Wahlmöglichkeit eingeräumt wurde, das Geschlecht derjenigen Person zu wählen, die bei der Körper- und Intimpflege behilflich war.

In einer Einrichtung wurde kritisch hinterfragt, in wie weit die im ganzen Haus zu hörende Alarmsicherung eines Zimmers während der Nachtstunden zulässig ist. Auch die zum Schutz einer Bewohnerin vorgesehene Alarmsicherung des Kühlschranks (d.h. bei Öffnen des Kühlschranks wurde ein, im gesamten Haus hörbarer Alarm ausgelöst), wurde zur Diskussion gestellt, weil diese Maßnahme nicht nur Auswirkungen auf die betreffende Bewohnerin hatte, sondern auch auf die anderen BewohnerInnen einschränkte.

Dokumentation

Ähnlich wie bei den Pflegeheimen wurde die zum Teil unzureichende Dokumentation in den Einrichtungen bemängelt. Aufgetretene Problemfelder wurden zwar verschriftlicht, nicht aber die im weiteren Verlauf ergriffenen Maßnahmen.

Zum Teil wurde die Dokumentation insgesamt sehr spärlich geführt, sodass kaum Rückschlüsse auf die Arbeitsprozesse, geschweige denn eine Evaluation derselben, möglich waren.

Festgestellt wurde auch, dass den Anforderungen einer Pflegedokumentation bei BewohnerInnen mit Pflegebedarf kaum entsprochen wurde.

Pflege- und Betreuungstätigkeiten durch hierfür nicht qualifiziertes Personal

Beinahe in jeder Einrichtung wurde festgestellt, dass Medikamente des Öfteren von MitarbeiterInnen verabreicht wurden, welchen die hierfür erforderliche Grundausbildung fehlte. Auch hier führten die strengen und komplexen gesetzlichen Vorgaben vielfach zu Verunsicherungen und wurden angesichts der bestehenden Laienregelung kritisch hinterfragt. Teilweise rechtfertigten sich die Einrichtungen auch damit, dass entsprechendes Personal nicht zu rekrutieren wäre und sie in der Praxis an ihre Grenzen gelangen würden, die strengen gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können.

In einer Einrichtung wurden gefüllte Medikamentendispenser, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Pflegeartikel (Salbe etc) in Räumlichkeiten aufbewahrt, die für alle – ohne Einschränkung – zugänglich waren. Auch wurden zT Medikamente trotz unklarer Medikamentenverordnungen verabreicht.

Kritisch angemerkt wurde auch die Verwendung von Medikamenten, die kein Anbruchs- und Ablaufdatum aufwiesen, vereinzelt auch die überschießende Anwendung von Medikamenten.

Verschwiegenheitspflicht

Vielfach werden Einverständniserklärungen zur Weitergabe von vertraulichen Informationen oder Verwendung von Fotos nur von den gesetzlichen VertreterInnen, nicht aber (zusätzlich) von den einsichts- und urteilsfähigen BewohnerInnen eingeholt. Dieser Umstand wurde kritisch bewertet.

Nahezu alle Einrichtungen verpflichten das eingesetzte Personal vertraglich zur Schweigepflicht. Die vertraglichen Vorgaben in diesem Zusammenhang dürften allerdings vielfach für einen Rechtsunkundigen nicht bzw nur schwer verständlich sein.

In einer Einrichtung wurde die Haltung in Frage thematisiert, ob es richtig ist, dass ausnahmslos in jedem Fall – mitunter auch gegen den Willen der KlientInnen – Anzeige zu erstatten, ohne sich fachlich damit auseinander zu setzen, ob die Anzeige jenes Mittel ist, das zum Schutz der KlientInnen geboten ist.

Angemessene Entlohnung

Auch bei einer Beschäftigung auf einem geschützten Arbeitsplatz ist die Produktionsleistung von Menschen mit Behinderung in aller Regel am freien Markt verwertbar. Zwar sind der Rahmen und die Arbeitsbedingungen nicht mit dem 1. Arbeitsmarkt vergleichbar, dennoch bringt die erbrachte Arbeitsleistung die Verpflichtung einer angemessenen Entlohnung mit sich, denn die Beschäftigung in diesem Bereich verfolgt nicht nur einen therapeutischen Ansatz.

Um diesen hohen Ansprüchen Rechnung zu tragen, braucht es klare und transparente Kriterien für

- die Zuordnung der Menschen mit Behinderung auf dem geschützten bzw Ersatzarbeitsmarkt und
- die angemessene Entlohnung.

Bei den Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Einrichtungen sich kritisch mit dem Thema der Entlohnung auseinandersetzen und in der Regel ein entsprechendes Modell für die Entlohnung ausgearbeitet haben; in der Regel orientiert sich die Entlohnung aber nicht an der Wertschöpfung, sodass sich die Frage nach der angemessenen Entlohnung ungeachtet der erarbeiteten Grundsätze vielfach stellte.

Es wurde vor diesem Hintergrund die Empfehlung ausgesprochen, der Gesetzgeber wolle die bestehende Gesetzeslage einer kritischen Bewertung zuführen und prüfen, welchen Änderungsbedarf es gibt, um – den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragend – Menschen mit Behinderung eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das setze nach Ansicht der Besuchskommission voraus, dass rechtliche Rahmenbedingungen für eine angemessene Entlohnung geschaffen werden.

Gewaltprävention

In den Einrichtungen gibt es vielfach erarbeitete Konzepte zum Thema Gewalt und den Umfang damit. Konkrete Leitlinien, in welchen die Zuständigkeiten und auch die notwendigen Schritte bzw. Vorkehrungen bei Gewalt angeführt werden, fehlen aber weitgehend.

Anlässlich der Prüfungen wurde festgestellt, dass institutionelle Vorgaben zum Teil nur wenig bekannt waren und sohin in der Praxis vielfach nicht umgesetzt wurden.

In einer Einrichtung wurde festgestellt, dass innerhalb derselben erhobene Gewaltvorwürfe mehr oder weniger nur intern geklärt wurden. Dies wurde aufgrund der zweifelsohne bestehenden Interessenskollision kritisch hinterfragt. Es wurde aufgezeigt, dass es in diesem Bereich der Zusammenarbeit mehrerer Personen bedarf, um den bestmöglichen Schutz für BewohnerInnen gewährleisten zu können. Denn neben dem fachlichen Wissen in Bezug auf die Behinderung bzw. psychische Erkrankung und die mögliche, damit verbundene Gefährdung braucht es – nach Ansicht der Besuchskommission – auch ein fachliches Wissen in Bezug auf (sexuelle) Gewalt und deren Auswirkungen.

Einrichtungsbezogene Anmerkungen

In einer Einrichtung wurde festgestellt, dass Personal eingesetzt wurde, das einerseits keine abgeschlossene Ausbildung aufwies und andererseits zum Teil nicht fließend Deutsch sprach. Die Besuchskommission zeigte auf, dass sich die fehlende Ausbildung und die Sprachbarrieren – trotz des sichtbar großen Engagements – insofern nachteilig auswirken, als die notwendige „unterstützte Kommunikation“ im Betreuungsalltag nicht in adäquatem Ausmaß zur Anwendung gelangen kann.

5.4.3. Allgemeine Worte am Ende

Es darf abschließend angemerkt werden, dass die obige Darstellung den Schwerpunkt darauf legt, was anlässlich von Prüfungen an Verbesserungs- bzw Optimierungsbedarf aufgezeigt werden konnte.

Nichts desto trotz darf nicht außer Acht gelassen werden – davon konnte sich die Besuchskommission anlässlich einer jeden Prüfung von neuem überzeugen – welches außerordentliche Engagement die einzelnen MitarbeiterInnen an den Tag legten und mit welcher Wertschätzung sie ihre Arbeit trotz der vielen Herausforderungen im Alltag verrichteten.

6. Vorarlberger Monitoringausschuss

Der **Vorarlberger Monitoringausschuss** ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der Landeskompentenz überwacht.

6.1. Völkerrechtliche und gesetzliche Grundlage

Der Monitoringausschuss bezieht sich auf die **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, solche Ausschüsse sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Bundesländern einzurichten.

Der Monitoringausschuss des Bundes, der für die Überwachung der Bundesverwaltung zuständig ist, hat sich auf der Grundlage des § 13 des Bundesbehindertengesetzes konstituiert.

In Vorarlberg regelt § 12 Absatz 1 des Antidiskriminierungsgesetzes, dass die Antidiskriminierungsstelle - der Volksanwalt - auch jene Stelle ist, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; zu diesem Zweck kann sie auch Vertreter von Behindertenorganisationen beiziehen.

6.2. Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

Der Mitarbeit im Ausschuss wurde Anfang 2015 öffentlich ausschreiben und folgende Personen bestellt:

für den Bereich "Menschenrechte/Entwicklungszusammenarbeit"

Dir. Gerhart Hofer, MSc, Dipl. Päd (und Stellvertretung der Schriftführerin),
Ersatzmitglied und Schriftführerin Elke Ender, BA, MA, EdS

für den Bereich "Wissenschaft und Lehre"

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Weber,
Ersatzmitglied Mag.^a Esther Schnetzer

für den Bereich "Psychische Beeinträchtigung"

Stefan Hagleitner, Ersatzmitglied und stellvertretender Vorsitzender und Stellvertretung des Schatzmeisters Mario Leitgeber

für den Bereich "Lernschwierigkeit"

Laura Salomon,
Ersatzmitglied Siegfried Glössl

für den Bereich "Sinnesbehinderung Sehen"

Anna-Sophie Thöni

Ersatzmitglied Bernhard Eller

für den Bereich "Körperliche Beeinträchtigung"

Karin Stöckler

Ersatzmitglied und Schatzmeister Bernd Steiner

für den Bereich "Sinnesbehinderung Hören"

Laura Bell

Ersatzmitglied Bianca Tischler

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen übernahm die Landesvolksanwältin bzw. der Volksanwalt, den Vorsitz. An den Sitzungen können sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder teilnehmen. Für den Ausschuss wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ein autonomes Budget genehmigt. Das Personal des Landesvolksanwaltes unterstützt die Bürotätigkeiten und die organisatorische Arbeit.



Gerhart Hofer, Claudia Brugger, Siegfried Glössl, Anna-Sophie Thöni, Elke Ender, Gabriele Strele LVA aD, Esther Schnetzer, Wolfgang Weber, Mario Leitgeber, Bernhard Eller, Bernd Steiner, Karin Stöckler und Laura Bell (von links)

6.3. Aufgaben des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

Zu den Aufgaben des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses zählen

- die Überwachung, ob die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Vorarlberg eingehalten wird.
- die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.
- die Überwachung der Entstehung und die Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen.
- die Beratung und Begleitung wichtiger Projekte.
- die Erstellung unabhängige Berichte und Empfehlungen.
- das Abhalten von nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzungen .

6.4. Tätigkeit des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

2015 fanden insgesamt 3 Sitzungen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses statt wobei neben den Kennlerne die Erarbeitung der Geschäftsordnung im Mittelpunkt stand. Auch wurden erste Themen für die weitere Bearbeitung gesammelt.

Auf der Homepage des Volksanwaltes www.landesvolksanwalt.at wird laufend von den Aktivitäten und Stellungnahmen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses berichtet.

6.5. Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

Am 14.04.2015 trafen sich die Verantwortlichen der Monitoring-Stellen der Bundesländer zu einem Austauschtreffen in Innsbruck. Im Mittelpunkt dieser Tagung standen die unterschiedlichen gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen für die Arbeit der Monitoring-Stellen in den einzelnen Bundesländern. Weiters wurde die Frage diskutiert, wie in den einzelnen Bundesländern die sogenannte „Vocal Points“ als Koordinationsstellen und Kontaktstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet wurden.

Am 01.12.2015 nahm der LVA an der öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoring-Ausschusses in Innsbruck zum Thema „Persönliches Budget“ teil um Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen zu sammeln.

7. Gesetzliche Grundlagen

7.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) ¹

Artikel 59

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

(1) Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.

(3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

(5) Der Landesvolksanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes von Amts wegen den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu besuchen und zu überprüfen.

(6) Mit Gesetz kann vorgesehen werden, dass der Landesvolksanwalt auch für Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen zuständig ist.

(7) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragene Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.

(8) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht. Überdies kann der Landesvolksanwalt über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten.

Artikel 60

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

(1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

(2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.

(3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.

(4) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben den Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere haben sie ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

¹ LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009, 2/2012, 89/2012

Artikel 61

Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper, noch dem Europäischen Parlament angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

7.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt ²

§ 1 Allgemeines

Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte kann der Landesvolksanwalt in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes weiters

- a) den Ort einer Freiheitsentziehung besuchen und überprüfen,
- b) das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen und
- c) Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach lit. a und c hat er sich, soweit die geprüfte Stelle auch der Prüfbefugnis der Volksanwaltschaft unterliegt, mit dieser möglichst abzustimmen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen. Er kann auch von Amts wegen Anregungen betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes vorbringen.

(6) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

- a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

² LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009, 90/2012

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden und sonstiger landesgesetzlich geregelter Selbstverwaltungskörper als Träger von Privatrechten.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) In einem Verfahren nach § 2 Abs 4 lit c hat der Landesvolksanwalt die von ihm eingesetzte Kommission (§ 9 Abs 5) zu betrauen.

(3) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Prüfverfahrens dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie ein festgestellter Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden, sonstiger Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreier Einrichtungen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(6) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag zu übermitteln. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln.

(7) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs 1 und 4, 21, 22, 45 Abs 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden. In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. a kann der Landesvolksanwalt erforderlichenfalls Vertreter von Menschenrechtsorganisationen beiziehen; für diese gilt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Entschädigungsbestimmung (§ 9 Abs. 6) sinngemäß.

§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Verbot der Benachteiligung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesvolksanwalt mit vergleichbaren Einrichtungen Informationen austauschen und mit ihnen zusammentreffen.

(2) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben dem Landesvolksanwalt, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlich ist, auf Verlangen

a) Auskunft zu erteilen,

b) Einsicht in Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten, wie Pflegedokumentationen und sonstige relevante Aufzeichnungen über Menschen mit Behinderung, zu gewähren,

c) Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu gewähren und

d) die Möglichkeit zum Gespräch mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die sich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden, sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen können, ohne Anwesenheit Dritter einzuräumen.

(3) Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs 4 ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs 4 als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden.

§ 5 Sprechtage

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 6 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 7 Berichte des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt kann überdies jederzeit über einzelne Wahrnehmungen dem Volksanwaltsausschuss des Landtages schriftlich berichten.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs 2 und 3 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

(6) Der Landesvolksanwalt hat seinen Jahresbericht nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. Weiters kann er Berichte nach Abs 3 nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages veröffentlichen. Den Jahresbericht hat er überdies im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs 4 lit a dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter zu übermitteln.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 9 Büro und Unterstützung des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2) Dem Landesvolksanwalt steht zur Ausübung seiner Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Die Beschäftigungsobergrenze der Landesbediensteten, die beim Landesvolksanwalt beschäftigt werden, ergibt sich aus dem Beschäftigungsrahmenplan.

(3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige

Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

(4) Eine Zuweisung eines Bediensteten zum Landesvolksanwalt sowie eine Zuweisung eines beim Landesvolksanwalt verwendeten Bediensteten zu einer anderen Dienststelle durch die Landesregierung bedürfen der Zustimmung des Landesvolksanwaltes. Bei anderen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffend die beim Landesvolksanwalt beschäftigten Bediensteten ist der Landesvolksanwalt zu hören.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs 4 lit c hat der Landesvolksanwalt eine Kommission einzusetzen, die aus mindestens drei und höchstens fünf qualifizierten Mitgliedern zu bestehen hat. Der Kommission haben jedenfalls ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und ein Vertreter einer Behindertenorganisation anzugehören. Die Mitglieder der Kommission führen einzeln oder gemeinsam Überprüfungen für den Landesvolksanwalt durch und sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Sie werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesvolksanwaltes bestellt.

(6) Der Landesvolksanwalt hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Kommission geregelt ist. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, wie die Kommission bei Durchführung der Überprüfung vorzugehen hat. Sie ist im Amtsblatt kundzumachen.

§ 10 Haushalt, Beschäftigungsrahmenplan

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesvolksanwaltes ergeben sich aus dem Voranschlag über den Landeshaushalt.

(2) Der Landtagspräsident gibt der Landesregierung jeweils bis zum 1. August den voraussichtlichen Sachaufwand und die benötigte Anzahl von Landesbediensteten für das folgende Jahr bekannt. Er hat den Landesvolksanwalt anzuhören und dessen Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Bezüge

(1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.

(2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBl Nr 29/1985 heranzuziehen.

§ 12 Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter

Die §§ 2 Abs 4 lit a und 4 Abs 2 und 3 gelten für den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sinngemäß. Die Empfehlungen des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sind von den zuständigen Stellen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes näher zu prüfen.

§ 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl Nr 90/2012

(1) Der § 10 in der Fassung LGBl Nr 90/ 2012 tritt erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

(2) Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBl Nr 90/2012, beim Landesvolksanwalt beschäftigt sind, sind Landesbedienstete im Sinne des § 9 Abs 2 bis 4.

7.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) ³

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:
 - a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
 - b) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat; sowie
 - c) Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung.
- (2) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs 1 lit a und b für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:
 - a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
 - b) Land- und Forstarbeitsrecht;
 - c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich der Erweiterung der Erwerbstätigkeit und des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
 - d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen;
 - e) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
 - f) soziale Vergünstigungen;
 - g) Bildung;
 - h) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.
- (3) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs 1 lit c für alle Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen.
- (4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:
 - a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
 - b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.
- (5) Ein über die Abs 2 und 3 hinausgehender Anwendungsbereich ergibt sich aus § 15.
- (6) Dieses Gesetz ist so anzuwenden, dass es in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingreift.

§ 2 Begriffe

- (1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.
- (2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aus einem der in § 3 Abs 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- (3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus einem der in § 3 Abs 1 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dass die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen sind.

³ LGBl Nr 17/2005, LGBl Nr 49/2008, 91/2012, 46/2014

- (4) Eine Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 3 Abs 1 ein für die betroffene Person unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (5) Als Belästigung gilt auch die sexuelle Belästigung. Sie liegt vor, wenn ein für die betroffene Person unerwünschtes der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Voraussetzungen des Abs 4 erfüllt.
- (6) Als unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder Belästigung gilt auch, wenn
 - a) eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein Merkmal aufweist, das im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 3 Abs 1 steht, diskriminiert wird; oder
 - b) zu einer entsprechenden Diskriminierung nach den Abs 2 bis 5 und Abs 6 lit a angewiesen wird oder wenn der Dienstgeber es schuldhaft unterlässt, aufgrund vorhandener rechtlicher Möglichkeiten angemessene Abhilfe zu schaffen.
- (7) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten jene Personen, die nach dem Landes- oder Gemeindedienstrecht oder nach dem Land- und Forstarbeitsrecht beschäftigt sind. Dienstnehmern gleichgestellt sind Personen, die sich um eine Aufnahme als Dienstnehmer bewerben.
- (8) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen jeweils in der geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 3 Diskriminierungsverbot

- (1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§ 2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.
- (2) Abs 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht.
- (3) Die in Gesetzen, Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4 Gerechtfertigte Ungleichbehandlungen

- (1) Eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 3 Abs 1 steht, stellt keine Diskriminierung dar, wenn das betreffende Merkmal wegen der Art der beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt, sofern damit ein rechtmäßiger Zweck verfolgt wird.
- (2) Eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei beruflichen Tätigkeiten innerhalb von Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauung beruht, stellt keine Diskriminierung dar, wenn die Religion oder die Weltanschauung nach der Art der Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt.
- (3) Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters stellt keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein legitimes Ziel, insbesondere ein rechtmäßiges Ziel aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt oder berufliche Bildung gerechtfertigt ist, und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles objektiv, erforderlich und angemessen sind.

- (4) Eine Ungleichbehandlung nach Abs 3 kann insbesondere einschließen:
- a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Personen und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;
 - b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;
 - c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.
- (5) Eine Diskriminierung aufgrund des Alters liegt weiters vor, wenn bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit bestimmte Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug einer Pension oder von Leistungen bei Invalidität festgesetzt werden; dasselbe gilt, wenn im Rahmen dieser Systeme unterschiedliche Altersgrenzen für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten festgelegt und Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnung verwendet werden, sofern dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechtes führt.
- (6) Eine Untauglichkeit außerhalb der Arbeitswelt (§ 1 Abs 2 lit a bis d) wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 3 Abs 1 steht, stellt keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles objektiv, erforderlich und angemessen sind.

§ 5 Diskriminierungsfreie Stellenausschreibung

- (1) Der Dienstgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch intern in diskriminierender Weise ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.
- (2) In Ausschreibungen ist das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz mindestens gebührende monatliche Entgelt bzw der mindestens gebührende monatliche Gehalt bekannt zu geben. Darüber hinaus ist anzugeben, ob sich dieses Entgelt bzw dieser Gehalt allenfalls aufgrund besonders bedeutsamer Berufserfahrung, besonderer Qualifikationen oder durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw Entlohnungsbestandteile erhöhen kann. Weiters ist anzugeben, ob das Entgelt bzw der Gehalt allenfalls während einer Ausbildungsphase niedriger ist.
- (3) Im Anwendungsbereich des Land- und Forstarbeitsgesetzes gilt
- a) das Gebot des Abs 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass dann, wenn es kein kollektivvertraglich oder durch andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt gibt, in der Stellenausschreibung jenes Entgelt anzugeben ist, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Entgeltes dienen soll;
 - b) das Gebot nach Abs 1 und 2 in gleicher Weise für private Arbeitsvermittler und die mit der Arbeitsvermittlung betrauten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 6 Kriterien für die Bezüge und die Entlohnung

In Regelungen, die für die Bezüge und die Entlohnung bedeutsam sind, sowie bei ihrer Anwendung dürfen keine Kriterien vorgeschrieben oder verwendet werden, die zu einer Diskriminierung nach § 3 führen.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Bei Verletzungen des Verbotes der unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung (§ 3 in Verbindung mit § 2 Abs 2, 3 und 6) hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Der Anspruch richtet sich gegen das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband (§ 1 Abs 4 lit a) oder die sonstige Person des privaten oder öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 4 lit b), der die Diskriminierung zuzurechnen ist.
- (2) Bei einer Verletzung des Verbots der Belästigung (§ 3 in Verbindung mit § 2 Abs 4, 5 und 6) hat die betroffene Person gegenüber der belästigenden Person Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht oder nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz.
- (3) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Die Höhe der Entschädigung beträgt in den Fällen des Abs 2 mindestens 1.000 Euro.
- (4) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.
- (5) Für das Verfahren gilt, dass die Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung nach § 3 behauptet, diese glaubhaft zu machen hat. Der gegnerischen Partei obliegt es zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass keiner der unzulässigen Diskriminierungsgründe nach § 3 Abs 1 für die Behandlung maßgebend war bzw dass die von ihr behaupteten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.
- (6) Die sachlich in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen sowie solche gemeinnützige Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes haben, können, wenn es die benachteiligte Person verlangt, dem gerichtlichen Verfahren als Nebenintervenient beitreten.
- (7) Ersatzansprüche nach den Abs 1 und 2 sind spätestens binnen sechs Monaten ab Kenntnis von der Diskriminierung geltend zu machen. Solange die Antidiskriminierungsstelle aufgrund einer Beschwerde der betroffenen Person die Verletzung des Diskriminierungsverbotes prüft (§ 14), wird der Lauf der Frist für die Dauer von höchstens sechs Monaten gehemmt.
- (8) Bestehende gesetzliche Möglichkeiten zur Anfechtung von diskriminierenden Verwaltungsakten im Verwaltungsweg bleiben unberührt.

§ 8 Benachteiligungsverbot

- (1) Personen, die aufgrund einer behaupteten Verletzung des Diskriminierungsverbots ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für Personen, die in einem Verfahren wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes als Zeuge oder Auskunftsperson auftreten. Eine Benachteiligung aus diesem Grund ist einer Diskriminierung nach § 3 gleichzuhalten.
- (2) Die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.

§ 9 Besondere Bestimmungen für den Rechtsschutz von Dienstnehmern

- (1) Ist ein Dienstverhältnis wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots nicht begründet worden, beträgt der Ersatzanspruch nach § 7 Abs 1
 - a) mindestens zwei Monatsentgelte bzw –bezüge, wenn die um die Stelle werbende Person bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte; oder

- b) höchstens 500 Euro, wenn der Dienstgeber nachweisen kann, dass der Schaden, der der um die Stelle werbenden Person entstanden ist, nur darin besteht, dass die Berücksichtigung ihrer Bewerbung verweigert wird.
- (2) Ist ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots beruflich nicht aufgestiegen, beträgt der Ersatzanspruch nach § 7 Abs 1
 - a) die Entgelt- oder Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate, wenn der Dienstnehmer bei diskriminierungsfreier Auswahl aufgestiegen wäre; oder
 - b) höchstens 500 Euro, wenn der Dienstgeber nachweisen kann, dass der dem Dienstnehmer entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner Bewerbung verweigert wird.
 - (3) Ein Dienstnehmer, der entgegen dem Diskriminierungsverbot bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen diskriminiert wurde, kann anstelle seines Anspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens nach § 7 Abs 1 nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften einen Anspruch auf die ihm vorenthaltene Leistung geltend machen. § 7 Abs 5, 6 und 7 gilt sinngemäß. Sein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bleibt unberührt.
 - (4) Ist ein Dienstverhältnis vom Dienstgeber in Verletzung des Diskriminierungsverbotes gekündigt oder vorzeitig beendet worden oder ist ein befristetes Dienstverhältnis, das auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegt war, in Verletzung des Diskriminierungsverbotes nicht verlängert worden, kann der betroffene Dienstnehmer die Unwirksamkeit der Kündigung oder vorzeitigen Beendigung oder die Verlängerung des Dienstverhältnisses geltend machen. Dieser Anspruch ist nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften spätestens binnen einem Monat ab Kenntnis von der Kündigung, vorzeitigen Beendigung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses geltend zu machen.

§ 7 Abs 5 und 6 gilt sinngemäß. Sein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bleibt unberührt.
 - (5) Anstelle des Anspruchs nach Abs 4 erster und zweiter Satz kann der Dienstnehmer den Ersatz des Vermögensschadens nach § 7 Abs 1 geltend machen.
 - (6) Ansprüche von Beamten gegenüber ihrem Dienstgeber sind bei der Dienstbehörde geltend zu machen. Die im § 7 Abs 6 genannten Einrichtungen können sich im Rahmen der für das Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften am Verfahren beteiligen.

§ 10 Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Dienstgeber hat die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu Dienstverhältnissen, die Ausübung des Dienstes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten oder wären rechtlich unzulässig.
- (2) Das Land und die Gemeinden als Träger der Verwaltung haben Zugangshindernisse und –barrieren schrittweise zu beseitigen, soweit dies im konkreten Fall erforderlich ist, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden oder die Maßnahme rechtlich unzulässig wäre.
- (3) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Beseitigung der benachteiligenden Umstände verbundene Aufwand;
 - b) die finanziellen Ressourcen der betroffenen Organisationseinheit;
 - c) Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen.

§ 11 Antidiskriminierungsstellen

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern. Sie ist insofern auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; zu diesem Zweck kann sie auch Vertreter von Behindertenorganisationen beiziehen; Abs 4 bleibt unberührt.
- (2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,
 - a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs 4 bleibt unberührt;
 - b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
 - c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
 - d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
 - e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, wie den Gleichbehandlungsstellen des Bundes, dem Bundesbehindertenbeirat udgl, auszutauschen.
- (3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.
- (4) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ferner Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, soweit diese der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, aber nicht Angelegenheiten der Landesverwaltung besorgen, zu besuchen und zu überprüfen.

§ 13 Verfahren, Allgemeines

- (1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.
- (2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.
- (3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.
- (4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung

- (1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs 6, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs 6 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.
- (2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.
- (3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.
- (4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

§ 14a Verfahren, Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

- (1) In einem Verfahren nach § 12 Abs 4 sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Landesvolksanwalt betreffend die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung, insbesondere § 2 Abs 4 letzter Satz, § 3 Abs 2, 3 und 7 erster Satz, § 4 und § 9 Abs 5, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Empfehlungen an das oberste weisungsberechtigte Organ der überprüften Einrichtung zu richten sind.
- (2) An oberste Organe nach Abs 1 gerichtete Empfehlungen sind im Falle von Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs 1 Chancengesetz auch der Landesregierung und im Falle von Pflegeheimen auch der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Landeslehrer

- (1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.
- (2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.

§ 16 Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 17 Strafen

- (1) Eine Übertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer
 - a) Stellen entgegen § 5 ausschreibt;
 - b) gegen das Verbot des § 8 Abs 2 verstößt.
- (2) Übertretungen nach Abs 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geldstrafen bis zu 4.400 Euro verhängt werden. Übertretungen nach Abs 1 lit a sind zur zu verfolgen, wenn von der um die Stelle werbenden Person ein Strafantrag gestellt wird.
- (3) Der Versuch ist strafbar.